

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/11218

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/11218 vom 10.11.2020
2. Plenarprotokoll Nr. 61 vom 24.11.2020
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/11774 des SO vom 03.12.2020
4. Beschluss des Plenums 18/11964 vom 09.12.2020
5. Plenarprotokoll Nr. 65 vom 09.12.2020
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.12.2020



## **Gesetzentwurf**

**der Staatsregierung**

**zur Änderung des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und  
weiterer Rechtsvorschriften**

### **A) Problem**

1. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz des Bundes (FEG), das zum 1. März 2020 in Kraft getreten ist, führt ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren ein, das u. a. die Verkürzung der Bearbeitungsfrist bei den zuständigen Stellen für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (zuständige Stellen) von drei auf zwei Monate vorsieht. Das FEG gilt allerdings nur für bundesrechtlich geregelte Berufe.
2. Zum 1. Februar 2020 hat die Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) in Bonn ihre Arbeit aufgenommen. Ziel der ZSBA ist die Schaffung einer bundesweit zentralen Beratungsstelle für Anerkennungssuchende, die sich im europäischen oder außereuropäischen Ausland befinden. Die ZSBA fordert die Unterlagen der im Ausland befindlichen Fachkräfte elektronisch an und leitet diese nach Sichtung der Vollständigkeit an die zuständigen Stellen elektronisch weiter. Nach aktueller Rechtslage ist für landesrechtlich geregelte Berufe in Bayern eine elektronische Übermittlung von Unterlagen an die zuständigen Stellen lediglich für solche Unterlagen vorgesehen, die in einem Mitglied- oder Vertragsstaat ausgestellt oder anerkannt wurden, nicht jedoch für Unterlagen, die in Drittstaaten ausgestellt oder anerkannt wurden.
3. Mangels statistischer Daten kann derzeit nicht nachvollzogen werden, ob evtl. Verzögerungen in Anerkennungsverfahren auf den Antragsteller/die Antragstellerin oder die zuständige Stelle zurückzuführen sind.

### **B) Lösung**

1. Im Interesse der Unternehmen in Bayern, die einen hohen Fachkräftebedarf haben, wird auch für die landesrechtlich geregelten Berufe das beschleunigte Fachkräfteverfahren durch entsprechende Änderung des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG) eingeführt. Neben dem BayBQFG sollen die entsprechenden Fristen deshalb auch im Baukammergesetz und im Heilberufe-Kammergesetz angepasst werden.
2. Im Sinne der Fachkräftezuwanderung aus Drittstaaten und einer diesbezüglich reibungslosen Zusammenarbeit der zuständigen Stellen in Bayern mit der ZSBA können künftig auch Unterlagen, die in Drittstaaten ausgestellt oder anerkannt wurden, elektronisch an die zuständigen Stellen übermittelt werden.
3. Durch die Erhebung neuer Statistikdaten kann künftig festgestellt werden, ob Verzögerungen in einem Anerkennungsverfahren auf den Antragsteller/die Antragstellerin oder die zuständige Stelle zurückzuführen sind.

### **C) Alternativen**

Keine

**D) Kosten**

Für die Wirtschaft entstehen keine Kosten. Für den Staat entstehen geringfügige, nicht bezifferbare Mehrkosten durch die Einführung einer neuen Statistikgruppe.

Im Übrigen entstehen voraussichtlich Mehrkosten im überschaubaren Rahmen. Für die Berufszugangsprüfung im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens und die separate Feststellung der Berufsqualifikation bei reglementierten Berufen werden – wie auch bislang – kostendeckende Gebühren erhoben.

Durch die Einführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens sind bereits jetzt beim Landesamt für Schule als Anerkennungsstelle für Berufsabschlüsse im gewerblich-technischen, kaufmännischen, sozial-pflegerischen und sozialpädagogischen Bereich höherer Verwaltungsaufwand sowie höhere Personalkosten absehbar. Gleches gilt für die Regierung von Oberfranken, die für die Anerkennung von Altenpflegehelferinnen/Altenpflegehelfern und Krankenpflegehelferinnen/Krankenpflegehelfern zuständig ist.

Insbesondere im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens anfallender und nicht durch Gebühren zu deckender Mehrbedarf an zusätzlich erforderlichen Stellen und Mitteln bleibt künftigen Haushaltsverhandlungen vorbehalten.

Die Antragstellerin/der Antragsteller trägt die Kosten für Anerkennungsverfahren und Ausgleichsmaßnahmen grundsätzlich selbst. Verschiedene Förderungsmöglichkeiten für einzelne Personenkreise bestehen beispielsweise im Rahmen von SGB II und SGB III.

## **Gesetzentwurf**

**zur Änderung des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

### **§ 1**

#### **Änderung des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes**

Das Bayerische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BayBQFG) vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 439, BayRS 800-21-2-A), das zuletzt durch § 1 Abs. 348 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „42a, 42m, 42n“ durch die Angabe „42f, 42r, 42s“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe „42m, 42n“ durch die Angabe „42r, 42s“ ersetzt.
  - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nr. 2 wird aufgehoben.
    - bb) Die Nrn. 3 und 4 werden die Nrn. 1 und 2.
    - cc) Nr. 5 wird Nr. 3 und nach dem Wort „Regelungen,“ wird das Wort „oder“ eingefügt.
    - dd) Nr. 6 wird Nr. 4 und das Wort „, oder“ durch einen Punkt ersetzt.
    - ee) Nr. 7 wird aufgehoben.
2. Art. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Die Unterlagen nach Abs. 1 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln.“
    - bb) In Satz 4 werden die Wörter „Dolmetscher oder“ gestrichen.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die zuständige Stelle kann abweichend von Abs. 2 Satz 2 auf die Vorlage von Übersetzungen der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten oder abweichend von Abs. 2 Satz 4 eine andere Art der Übersetzung zulassen.“
  - c) In Abs. 5 werden nach dem Wort „Frist“ die Wörter „Originale, beglaubigte Kopien oder“ eingefügt.
3. Art. 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „<sup>1</sup>“ gestrichen.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.
4. Art. 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
  - b) Abs. 3 wird aufgehoben.

5. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Zuständige Stelle im Sinn dieses Abschnitts ist, vorbehaltlich anderer Regelungen,

1. die jeweilige Regierung für schulische Abschlüsse, soweit kein Fall nach Nr. 3 vorliegt,
2. die Technische Universität München für Gymnastik- und Sportlehrerinnen und -lehrer im freien Beruf,
3. das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für eine Berufsqualifikation auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes und des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen im Bereich der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft sowie für Staatlich geprüfte Forstingenieurinnen und Staatlich geprüfte Forstingenieure und Staatlich geprüfte Forstassessorinnen und Staatlich geprüfte Forstassessoren,
4. das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege für eine nach der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes geregelten Berufsbildung,
5. die Industrie- und Handelskammer bei einer Berufsbildung, die nach dem Berufsbildungsgesetz für den Bereich der nichthandwerklichen Gewerbeberufe geregelt ist,
6. die Handwerkskammer bei einer Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung,
7. die Landesärzte-, Landeszahnärzte-, Landestierärzte- oder die Landesapothekerkammer für die Gesundheitsdienstberufe jeweils für ihren Bereich oder
8. in sonstigen Fällen das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales.“

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

6. Dem Art. 9 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Soweit sich die Entscheidung nach Abs. 1 Satz 1 nicht auf die Feststellung der Gleichwertigkeit beschränkt, erteilt die zuständige Stelle auf Antrag der Antragstellerin oder des Antragstellers einen gesonderten Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation oder entscheidet nur über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation.“

7. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „dem Antrag auf Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines im Freistaat Bayern reglementierten Berufs“ durch die Wörter „Anträgen nach Art. 9“ ersetzt.

b) Die Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Die Unterlagen nach Abs. 1 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. <sup>2</sup>Von den Unterlagen nach Abs. 1 Nr. 3 bis 5 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. <sup>3</sup>Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Abs. 1 Nr. 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. <sup>4</sup>Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer erstellen zu lassen.

(3) Die zuständige Stelle kann abweichend von Abs. 2 Satz 2 auf die Vorlage von Übersetzungen der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten oder abweichend von Abs. 2 Satz 4 eine andere Art der Übersetzung zulassen.“

c) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) <sup>1</sup>Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist

Originale, beglaubigte Kopien oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Bei Unterlagen, die in einem Mitglied- oder Vertragsstaat ausgestellt oder anerkannt wurden, kann sich die zuständige Stelle im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen an die zuständige Stelle des Ausbildungs- oder Anerkennungsstaats wenden. <sup>3</sup>Im Fall begründeter Zweifel und soweit unbedingt geboten, kann die zuständige Stelle daneben die Antragstellerin oder den Antragsteller auch auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. <sup>4</sup>Eine Aufforderung nach Satz 3 hemmt nicht den Fristlauf nach Art. 13 Abs. 2.“

8. Art. 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 Satz 1 wird nach der Angabe „und 5“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
  - c) In Abs. 4 Satz 2 wird vor dem Wort „Regierung“ das Wort „jeweilige“ eingefügt.
  - d) Abs. 6 wird aufgehoben.
  - e) Abs. 7 wird Abs. 6.
9. In Art. 13a Satz 1 werden nach dem Wort „aus“ die Wörter „oder führt die vorbereitenden Schritte für die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises durch den Aufnahmemitgliedstaat durch“ eingefügt.
10. Nach Art. 14 wird folgender Art. 14a eingefügt:

„Art. 14a

Besonderheiten im Fall des beschleunigten Fachkräfteverfahrens  
nach § 81a des Aufenthaltsgesetzes

- (1) <sup>1</sup>Art. 6 Abs. 2 sowie Art. 13 Abs. 1 gelten mit der Maßgabe, dass der Eingang des Antrags innerhalb von zwei Wochen zu bestätigen ist und die Entscheidungsfrist des Abs. 2 Anwendung findet. <sup>2</sup>Der Schriftwechsel erfolgt über die zuständige Ausländerbehörde.
  - (2) <sup>1</sup>Die zuständige Stelle soll innerhalb von zwei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. <sup>2</sup>Es gelten Art. 6 Abs. 3 Satz 2 bis 4 sowie Art. 13 Abs. 2 Satz 2 bis 5. <sup>3</sup>Der Schriftwechsel erfolgt über und die Zustellung der Entscheidung erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde an den Arbeitgeber.
  - (3) <sup>1</sup>Art. 6 Abs. 4 sowie Art. 13 Abs. 3 gelten mit der Maßgabe, dass die Frist nach Abs. 2 Satz 1 Anwendung findet.
  - (4) Die Entscheidung der zuständigen Stelle richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht.
  - (5) Art. 6 Abs. 5 findet Anwendung.“
11. In Art. 15 Abs. 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
  12. Art. 16 wird wie folgt geändert:
    - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      - aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Landkreis oder kreisfreie Stadt des Wohnorts der Antragstellerin oder des Antragstellers, Datum der Empfangsbestätigung, Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen.“
      - bb) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Datum, Gegenstand und Art der Entscheidung, eingelegte Rechtsbehelfe und Entscheidungen darüber, Besonderheiten im Verfahren.“
    - cc) In Nr. 4 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI L 255 S. 22; ber. 2007 L 271 S. 18, 2008 L 93 S. 28, 2009 L 33 S. 49) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - bb) Folgende Nr. 3 wird angefügt:  
„3. Datensatznummer.“
- c) Abs. 6 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. einzelne neue Merkmale einzuführen, wenn dies zur Deckung eines geänderten Bedarfs für den in Art. 1 genannten Zweck erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird; nicht eingeführt werden können Merkmale, die besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/679 betreffen, und“.

## § 2 Änderung des Baukammergesetzes

Das Baukammergesetz (BauKaG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 308, BayRS 2133-1-B), das zuletzt durch Gesetz vom 3. November 2020 (GVBl. S. 590) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 6 wird aufgehoben.
2. In Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Satz 2 wird jeweils die Angabe „Art. 4 Abs. 3“ durch die Angabe „Art. 31 Abs. 1“ ersetzt.
3. Art. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Abs. 3 bis 6 werden aufgehoben.
  - b) Die Abs. 7 und 8 werden die Abs. 3 und 4.
4. In Art. 5 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „Art. 4 Abs. 7 und 8“ durch die Angabe „Art. 4 Abs. 3 und 4“ ersetzt.
5. In Art. 6 Abs. 3 wird die Angabe „Art. 4 Abs. 4 bis 8“ durch die Angabe „Art. 4 Abs. 3 und 4“ ersetzt.
6. In Art. 18 Abs. 2 Nr. 10 werden die Wörter „Art. 4 Abs. 5 und 6 sowie“ durch die Wörter „Art. 11 des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG) sowie Art. 31 Abs. 3 und“ ersetzt.
7. Nach Art. 30 wird folgender Siebter Teil eingefügt:

„Siebter Teil  
Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen

Art. 31

Abweichungen vom Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz

(1) In der Fachrichtung Architektur gelten als mit den Anforderungen des Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 gleichwertig die nach den Art. 21, 46 und 47 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang V Nr. 5.7.1 bekannt gemachten oder als entsprechend anerkannten Berufsqualifikationsnachweise sowie die Nachweise nach den Art. 23, 48 und 49 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VI.

(2) <sup>1</sup>Im Anwendungsbereich des Art. 10 Buchst. b, c, d und g der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt die Voraussetzungen

1. nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 2, wer einen gleichwertigen Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen ausländischen Einrichtung nachweisen kann,
2. nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3, wer vorbehaltlich des Abs. 3
  - a) über einen Berufsqualifikationsnachweis verfügt, der in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat im Sinn des Art. 5 Abs. 6 Satz 3 BayBQFG erforderlich ist, um dort die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zu erhalten, oder

- b) denselben Beruf in den vorhergehenden zehn Jahren ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat, der diesen Beruf nicht reglementiert, ausgeübt hat und einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzt, der bescheinigt, dass die Inhaberin oder der Inhaber auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde.

<sup>2</sup>Für die Anerkennung nach Satz 1 Nr. 2 müssen die übrigen Anforderungen an die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise nach Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sein; dabei sind Ausbildungsgänge oder -nachweise im Sinn der Art. 3 Abs. 3 und Art. 12 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt. <sup>3</sup>Die Berufserfahrung gemäß Satz 1 Nr. 2 Buchst. b ist nicht erforderlich, wenn der Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis gemäß Satz 1 Nr. 2 Buchst. b einen reglementierten Ausbildungsgang im Sinn des Art. 3 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2005/36/EG bestätigt.

(3) <sup>1</sup>Unterscheidet sich die Berufsqualifikation der antragstellenden Person im Sinn von Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG wesentlich von den Eintragungsvoraussetzungen nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3, können wesentliche Abweichungen nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 durch einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung ausgeglichen werden. <sup>2</sup>Entspricht der Ausbildungsnachweis dem Qualifikationsniveau des Art. 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG, hat die antragstellende Person sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung abzulegen. <sup>3</sup>In den Fällen von Art. 10 Buchst. c und Art. 11 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG erfolgt die Überprüfung der Fähigkeiten der antragstellenden Person durch Eignungsprüfung. <sup>4</sup>Im Übrigen besteht das Wahlrecht nach Art. 11 Abs. 3 Satz 1 BayBQFG. <sup>5</sup>Die Architektenkammer bewertet abschließend das Ergebnis der Ausgleichsmaßnahme im Hinblick auf die Anerkennung der Berufsqualifikation.

(4) Für die Berufsbezeichnung Stadtplanerin und Stadtplaner gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend.“

### § 3 Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Art. 33 Abs. 5a des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl. S. 42, BayRS 2122-3-G), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Im Falle des § 81a des Aufenthaltsgesetzes sollen die Entscheidungen nach Satz 2 innerhalb von zwei Monaten erfolgen.“

2. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

### § 4 Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen

Das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl. S. 371, BayRS 763-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 330 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 35 Satz 2 werden die Wörter „Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a, Abs. 5 und 6“ durch die Wörter „und Art. 31 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a, Abs. 3“ und die Wörter „Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a, Abs. 5 und 6“ durch die Wörter „Art. 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a, Abs. 3“ ersetzt.

## § 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

### Bayerisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BayBQFG)

#### Begründung:

##### A. Allgemeines

Die Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikationen mit inländischen Berufsabschlüssen ist ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen von Bund und Ländern zur Deckung des wachsenden Fachkräftebedarfs. Zugleich ist die Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen von großer Bedeutung für die Integration der Zugewanderten in gute, existenzsichernde Arbeit. Dem folgend hat das seit dem 01.08.2013 geltende Bayerische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BayBQFG (GVBl. 2013, S. 439) eine allgemeine, über das EU-Recht hinausgehende Rechtsgrundlage für Bayern geschaffen, auf der im Ausland erworbene Berufsqualifikationen anerkannt werden können.

In Umsetzung der EU-Richtlinie 2013/55/EU vom 20.11.2013 (Abl. EU Nr. L 354 S.132) und ihrer Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24.06.2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.06.2015, S.27) wurden das BayBQFG sowie die betroffenen Fachgesetze im Jahr 2015 entsprechend geändert (GVBl. 2015, S. 497). Dabei wurden so weit als möglich und sachdienlich die Regelungen der Gesetzesänderung auch auf Personen aus Drittstaaten erstreckt.

Anlass für den hier vorliegenden Gesetzentwurf geben das am 01.03.2020 in Kraft getretene Fachkräfteeinwanderungsgesetz des Bundes – FEG (BGBl. I S. 1307) sowie damit verbundene Änderungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes (BQFG). Das FEG als Bestandteil der Eckpunkte der Bundesregierung vom 02.10.2018 zur Einwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten hat zum Ziel, „die Bedarfe des Wirtschaftsstandortes Deutschland und die Fachkräftesicherung durch eine gezielte und gesteuerte Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten zu flankieren und so einen Beitrag zu einem nachhaltigen gesellschaftlichen Wohlstand zu leisten“ (vgl. BT-Drs. 19/8285, S. 1). Unter anderem enthält es Regelungen mit dem Ziel der Beschleunigung der Verfahren zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse und effizientere, transparentere Verwaltungsverfahren. So wird in Art. 3 das BQFG dahingehend geändert, dass die Einreichung von Antragsunterlagen erleichtert wird und dass im Fall des neuen § 81a Aufenthaltsgesetz (Art. 1 des FEG – Änderung des Aufenthaltsgesetzes) ein beschleunigtes Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren eingeführt wird. In den bundesrechtlichen Fachgesetzen, die eine Anwendung des BQFG (nahezu) ausschließen, wurden mit den Art. 4 bis 42 des FEG Bestimmungen aufgenommen, die die Einführung der verkürzten Frist nach § 14a BQFG im Fachrecht sicherstellen.

Da für die landesrechtlich geregelten Berufe das BQFG des Bundes nicht gilt, obliegt es nach der Gesetzesbegründung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (BT.-Drs. 19/8285, S. 118) den Ländern, „ihre Landes-BQFG bzw. landesrechtlichen Fachgesetze zeitnah entsprechend anzupassen, um auch dafür das beschleunigte Fachkräfteverfahren des § 81a AufenthG zügig einführen zu können“.

Dem folgend und, um die Schaffung eines kohärenten Maßnahmesystems zur Steigerung der Zuwanderung von Fachkräften aus dem Ausland (Drittstaaten) effektiv zu unterstützen, sollen im BayBQFG die neuen Regelungen des BQFG gespiegelt werden. Zur weiteren Verfahrensvereinfachung werden auch die mit dem Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform vorgenommenen Änderungen des BQFG (Art. 150 Nr. 1 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I, S. 626, 649)) weitgehend übernommen.

Außerdem sieht der Gesetzentwurf eine Weiterentwicklung der Anerkennungsverfahren in Zuständigkeit des Freistaates Bayern vor, indem für reglementierte Berufe ein gesonderter Anspruch auf Erlass eines separaten Feststellungsbescheides über die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation eingeführt wird.

Des Weiteren wird ein neues Statistikmerkmal verankert, um bessere Rückschlüsse zur Optimierung der Verwaltungsverfahren ziehen zu können.

Wie bereits beim ursprünglichen Gesetzentwurf und den nachfolgenden Änderungsgesetzentwürfen haben auch in Bezug auf dieses Gesetzgebungsverfahren die Länder eng zusammengearbeitet, um möglichst einheitliche Bestimmungen zu schaffen (Mustergesetzentwurf BQFG-Länder).

Damit wird der Tatsache Sorge getragen, dass die allgemeinen Länderregelungen zur Gleichwertigkeitsfeststellung von ausländischen Berufsqualifikationen für Antragstellende und Rechtsanwendende bundesweit möglichst transparent sind sowie die gegenseitige Akzeptanz der Anerkennungsbescheide unter den Ländern erhöht und die Gleichbehandlung der Antragstellenden befördert werden.

## **B. Zwingende Erforderlichkeit einer gesetzlichen Regelung**

Die Anpassung des BayBQFG, des Baukammergesetzes (BauKaG) und des Heilberufe-Kammergezes ist zwingend notwendig, um bundesweit möglichst einheitliche Vorschriften zur Berufsanerkennung zu schaffen und so die Gewinnung dringend benötigter Fachkräfte zu erleichtern. Ohne die entsprechenden Änderungen könnten die o. g. Ziele des Gesetzes für landesrechtlich geregelte Berufe nicht erreicht werden. Deshalb müssen Regelungen geschaffen werden, welche die Vereinfachungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes auch für im Freistaat landesrechtlich geregelte Beruf nutzbar machen. Diese lehnen sich eng an die Regelungen des Bundes und der übrigen Länder an, um die angestrebte weitgehende Vereinheitlichung zu erreichen.

## **C. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu § 1 Änderung des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes**

#### **Zu Nr. 1 – Art. 2:**

##### **Zu Buchst. a**

Es handelt sich um Verweisanpassungen, die durch die Änderungen der Handwerksordnung zum 1. Januar 2020 erforderlich wurden.

##### **Zu Buchst. b**

Die Vorschriften zur Anerkennung der Bauberufe im BayBQFG und im BauKaG sowie zur Anerkennung der Dolmetscherberufe in der Berufsqualifikationsfeststellungsverordnung Übersetzer und Dolmetscher (BQFVÜDolm) werden zukünftig der allgemeinen Systematik des BayBQFG in Art. 2 Abs. 1 S. 1, letzter Halbsatz folgen. Diese Vorschrift sieht vor, dass das BayBQFG für die Anerkennung von Berufen gilt, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen des Freistaates Bayern unter Bezugnahme auf dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmen. Die Vorschrift zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen im Bereich der Bauberufe wird zukünftig zentral in Art. 31 BauKaG geregelt sein. Insofern genügt „ein Blick“ in Art. 31 – wenn dort keine abweichen den Regelungen enthalten sind, gilt ausschließlich das BayBQFG. Die ausdrückliche Ausnahme der Anwendbarkeit des BayBQFG für Dolmetscher- und Übersetzerabschlüsse ist entbehrlich, da die aufgrund von Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Dolmetschergesetzes (DolmG) erlassene Berufsqualifikationsfeststellungsverordnung Übersetzer und Dolmetscher (BQFVÜDolm) entsprechend Art. 2 Abs. 1 S. 1, letzter Halbsatz BayBQFG unter Bezugnahme auf das BayBQFG bereits etwas anderes bestimmt. Spezielle Fachgesetze oder -verordnungen wie das BauKaG oder die BQFVÜDolm haben somit – trotz der Streichung der Bereichsausnahmen – auch künftig Bestand und können vom BayBQFG abweichende Regelungen vorsehen.

**Zu Nr. 2 – Art. 5****Zu Buchst. a****Zu Doppelbuchst. aa**

Hier wird für alle Antragstellerinnen und Antragsteller, die die Feststellung der Gleichwertigkeit in einem nicht reglementierten Beruf beantragen, die Möglichkeit eingeräumt, ihre Unterlagen vollständig in elektronischer Form einzureichen. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für die Arbeit der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) in Bonn. Gleichzeitig wird der Verpflichtung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) Rechnung getragen, bis zum Jahr 2022 alle Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten.

**Zu Doppelbuchst. bb**

Übersetzungen von Schriftstücken dürfen nur durch Übersetzerinnen und Übersetzer, nicht aber durch Dolmetscherinnen und Dolmetscher erfolgen, was künftig auch dem Gesetzestext eindeutig zu entnehmen ist.

**Zu Buchst. b**

Durch die Neuregelung wird es den zuständigen Stellen – wie bisher – ermöglicht, auf die Vorlage von Übersetzungen zu verzichten, falls das Personal der zuständigen Stellen auch mit dem fremdsprachigen Dokument umgehen kann. Die zuständigen Stellen können zudem im Einzelfall auch andere Formen der Übersetzung zulassen, falls dies ausreicht, um die Qualifikation des Antragstellers oder der Antragstellerin zu prüfen.

**Zu Buchst. c**

Bei Zweifeln an der Echtheit der elektronisch übersandten Unterlagen hat die zuständige Stelle die Möglichkeit, Nachweise in Papierform (Originale oder beglaubigte Kopien) zu verlangen.

**Zu Nr. 3 – Art. 6**

Mit der Streichung wird die Rechtslage nachvollzogen, die bereits für die Antragstellung bei reglementierten Berufen gilt: Ein schriftlicher Antrag ist nicht erforderlich. Hiermit wird den Anforderungen des OZG Rechnung getragen.

**Zu Nr. 4 – Art. 7****Zu Buchst. a**

Die Änderung bewirkt, dass die Entscheidung über den Antrag künftig sowohl in der herkömmlichen Schriftform (bzw. deren elektronische Ersatzformen gemäß Art. 3a Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes als auch in einer elektronischen Variante erfolgen kann. Diese Möglichkeit soll insbesondere genutzt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller sich mit einer Kommunikation auf elektronischem Weg (also z. B. per E-Mail) einverstanden erklärt hat. Mit der Änderung soll vor allem auch die Kommunikation mit Antragstellerinnen und Antragstellern aus dem Ausland erleichtert werden.

Zugleich soll im Interesse der antragstellenden Person an der Entscheidung in Form eines Bescheides festgehalten werden, damit der Verwaltungsaktcharakter der Entscheidung weiterhin deutlich sichtbar bleibt und die Antragstellerin oder der Antragsteller entsprechend von der Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation profitieren kann. Die Formulierung verdeutlicht zudem, dass eine Verschriftlichung erforderlich und eine mündliche bzw. fernmündliche Entscheidung nicht ausreichend ist. Die technikoffene Regelung „schriftlich oder elektronisch“ schließt sowohl die derzeit bekannten und praktikablen elektronischen Verfahren als auch künftige, derzeit unbekannte elektronische Verfahren mit ein. Zudem kann der elektronische Bescheid schriftlich bestätigt werden. Ein entsprechendes Bedürfnis ist insbesondere anzunehmen, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller später gegenüber Dritten die Entscheidung nachweisen muss und dies mit der elektronischen Fassung nicht gelingt.

**Zu Buchst. b**

Abs. 3 kann entfallen, da diese Bestimmung neben § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung keinen eigenen Regelungsgehalt hat.

**Zu Nr. 5 – Art. 8****Zu Buchst. a**

Es handelt sich um eine knappere Fassung der Regelungen zur zuständigen Stelle ohne inhaltliche Änderungen.

**Zu Buchst. b**

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs bestehen Zweifel an der Zulässigkeit einer Zuständigkeitsübertragung durch Vereinbarung zwischen den zuständigen Stellen. Die Möglichkeit, auf diese Weise Zuständigkeiten zu übertragen, wird daher gestrichen.

**Zu Nr. 6 – Art. 9**

Nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 erfolgt die Bewertung der Gleichwertigkeit im Rahmen der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines im Freistaat Bayern reglementierten Berufs. Bislang statuiert das BayBQFG keinen allgemeinen Anspruch auf Gleichwertigkeitsfeststellung.

Mit dem neuen Abs. 3 soll geregelt werden, dass sowohl im Rahmen eines Berufszugangsverfahrens als auch unabhängig vom Antrag auf Erteilung der Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung des reglementierten Berufes ein Anspruch auf gesonderte Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit dem inländischen Referenzberuf per separatem Bescheid besteht.

Ein gesonderter Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit ist z. B. hilfreich, falls ein Arbeitgeber für den Abschluss eines Arbeitsvertrages nur den Nachweis der Gleichwertigkeit fordert. Dies kann etwa der Fall sein, falls im Unternehmen des Arbeitgebers geforscht wird, die Umgangssprache aber ohnehin Englisch ist, sodass es für den Arbeitgeber zwar auf ein vergleichbares Niveau der Ausbildung, nicht aber auf die für den Berufszugang ggf. erforderlichen Deutschkenntnisse ankommt.

Ein gesonderter Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit bei in Bayern reglementierten Berufen ist auch deshalb erforderlich, weil für Fälle, in denen die zuständige Stelle eine Berufsausübungserlaubnis trotz vorliegender Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nicht erteilt und den Antrag der Antragstellerin oder des Antragstellers ablehnt, die Antragstellerin oder der Antragsteller das Verfahren erneut einleiten muss. Besteht bereits ein Bescheid über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation, kann das Verfahren zur Erlangung der Berufsausübungserlaubnis fortgeführt werden.

Für einen gesonderten Bescheid werden kostendeckende Gebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz erhoben. Die Kosten tragen grundsätzlich die Antragstellerinnen und Antragsteller, wobei jedoch im Rahmen des SGB III und des SGB II verschiedene Fördermöglichkeiten bestehen.

**Zu Nr. 7 – Art. 12****Zu Buchst. a**

Folgeänderung zur Einführung des neuen Abs. 3 von Art. 9.

**Zu Buchst. b**

Hier wird allen Antragstellerinnen und Antragstellern in reglementierten Berufen die Möglichkeit eingeräumt, ihre Unterlagen vollständig in elektronischer Form einzureichen. Bisher konnten nur Unterlagen elektronisch übermittelt werden, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt worden waren. Die Ausdehnung auf Unterlagen aus Drittstaaten ist eine wichtige Voraussetzung für die Arbeit der ZSBA. Gleichzeitig wird der Verpflichtung des OZG Rechnung getragen, bis zum Jahr 2022 alle Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungssportale anzubieten.

Die bisherigen Sätze 2 und 3 des Absatzes 2 finden sich für die nicht reglementierten Berufe in umgekehrter Folge in gleichem Wortlaut in Art. 5 Abs. 2. Die Satzfolge des Art. 5 Abs. 2 ist schlüssig. Mit der Anpassung der Satzfolge in Art. 12 Abs. 2 werden

zum einen Art. 5 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 2 sowie zum anderen auch die Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze der Länder harmonisiert, da sowohl der Bund als auch einige Länder diese Änderung bereits umgesetzt haben.

Auch an dieser Stelle wird präzisiert, dass Übersetzungen von Schriftstücken nur durch Übersetzerinnen und Übersetzer, nicht aber durch Dolmetscherinnen und Dolmetscher erfolgen können.

Durch die Neuregelung des Abs 3 wird es den zuständigen Stellen – wie bisher – ermöglicht, auf die Vorlage von Übersetzungen zu verzichten, falls das Personal der zuständigen Stellen auch mit dem fremdsprachigen Dokument umgehen kann. Die zuständigen Stellen können zudem im Einzelfall auch andere Formen der Übersetzung zulassen, falls dies ausreicht, um die Qualifikation des Antragstellers oder der Antragstellerin zu prüfen.

Nach der Änderung des Buchst. b, nach der die elektronische Übermittlung von Unterlagen generell zugelassen ist, können die bisherigen Regelungen in Abs. 3 Satz 2 entfallen. Die bisherigen Sätze 3 und 4 des Abs. 3 werden in Abs. 5 verschoben, da sie nach Wegfall des Bezugs zum Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG („Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden“) im bisherigen Satz 2 hier systematisch nicht mehr passen.

#### *Zu Buchst. c*

Bei begründeten Zweifeln an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der elektronisch übersandten Unterlagen hat die zuständige Stelle die Möglichkeit, Nachweise in Papierform (Originale oder beglaubigte Kopien) zu verlangen.

Aufgrund des systematischen Zusammenhangs finden sich hier nun auch die Regelungen für Unterlagen aus Staaten, die am EU-Binnenmarkt-Informationssystem (Internal market information system – IMI) teilnehmen. Bei diesen kann sich die zuständige Stelle – entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG – bei begründeten Zweifeln direkt an die Behörden des Herkunftslandes wenden. Nur im Falle begründeter Zweifel und soweit unbedingt geboten, kann auch im Falle von Dokumenten aus Staaten, die am EU-Binnenmarkt-Informationssystem teilnehmen, die Vorlage beglaubigter Kopien verlangt werden.

Mit Satz 4 wird klargestellt, dass eine Aufforderung zur Vorlage beglaubigter Kopien im Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG nicht den Fristlauf des Art. 13 Abs. 2 hemmt. Dass die Frist nicht gehemmt werden darf, gibt die Richtlinie 2005/36/EG vor.

#### **Zu Nr. 8 – Art. 13**

##### *Zu Buchst. a*

Durch die Änderung wird ein Redaktionsversehen korrigiert. Der Verweis bezieht sich auf den Beginn der Frist in Abs. 2 und nicht, wie es im Gesetzestext heißt, auf Abs. 3.

##### *Zu Buchst. b*

Durch die Änderungen wird den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG Rechnung getragen, nach der die Aufforderung zur Vorlage von beglaubigten Kopien nicht den Fristlauf des Art. 13 Abs. 2 hemmen darf.

##### *Zu Buchst. c*

Es handelt sich um eine präzisere Fassung der Regelungen zur zuständigen Stelle ohne inhaltliche Änderungen.

##### *Zu Buchst. d*

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des BayVerfGH bestehen Zweifel an der Zulässigkeit einer Zuständigkeitsübertragung durch Vereinbarung zwischen den zuständigen Stellen. Die Möglichkeit, auf diese Weise Zuständigkeiten zu übertragen, wird daher gestrichen.

##### *Zu Buchst. e*

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Nr. 9 – Art. 13a**

Die Einfügung des Satzteils dient dem Schließen einer planwidrigen Regelungslücke. Eine solche hat das Bayerische Verwaltungsgericht München mit Urteil vom 19. Mai 2020 (Az. M 16 K 18.5437, S. 11) mit der Begründung angenommen, Art. 13a Satz 1 erfasse nach Wortlaut, Systematik und Entstehungsgeschichte lediglich die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises an Antragstellerinnen oder Antragsteller, die in Deutschland als Aufnahmemitgliedstaat tätig werden wollen, sowie – in Verbindung mit Art. 13a Satz 2 – im Falle des Art. 4a Abs. 4, 4c Richtlinie 2005/36/EG an Antragstellerinnen oder Antragsteller aus Deutschland, die in einem anderen Mitgliedstaat Dienstleistungen erbringen wollen, die nicht unter Art. 7 Abs. 4 Richtlinie 2005/36/EG fallen. Die Vornahme der „vorbereitenden Schritte“ im Falle von Inländerinnen oder Inländern, die Dienstleistungen im Sinne des Art. 7 Abs. 4 Richtlinie 2005/36/EG in einem anderen Mitgliedstaat erbringen oder sich dort niederlassen wollen (Fall des Art. 4a Abs. 5, Art. 4d Richtlinie 2005/36/EG), erfasse Art. 13a bei einer einfachen Gesetzesauslegung im engeren Sinne nicht. Auch Art. 13a Satz 2 beziehe diese nicht mit ein, denn damit solle allein der persönliche Anwendungsbereich auf Inländerinnen bzw. Inländer erweitert werden.

Zwar hat das Gericht den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG durch eine richtlinienkonforme Rechtsfortbildung Geltung verschafft, indem Art. 13a Satz 1 im Wege der analogen Anwendung auf die dort nicht genannte Vornahme „vorbereitender Schritte i. S. d. Art. 4a Abs. 5, 4d Abs. 1 Richtlinie 2005/36/EG“ erstreckt wird, ein Schließen der planwidrigen Regelungslücke dient jedoch der Herstellung von Rechtssicherheit und ist daher geboten.

**Zu Nr. 10 – Art. 14a**

Fachkräfte und Unternehmen beklagen, dass die behördlichen Verfahren zur Einreise von Fachkräften insgesamt oft zu lange dauern. Für die Sicherung des Fachkräftebedarfs sind langwierige Verfahren kontraproduktiv und im internationalen Wettbewerb um Fachkräfte von Nachteil. Verfahrensverzögernd haben sich insbesondere die Verfahren zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation (Studie „Einfacher Beschäftigen – Beschäftigung ausländischer Fachkräfte / Optimierung der Einreise zur Arbeitsaufnahme“ des Statistischen Bundesamts, April 2018) sowie die eingeschränkten Visumserteilungen in den Auslandsvertretungen gezeigt. Allein mit personeller Verstärkung der Behörden sind bereits die bestehenden Engpässe nicht zu lösen; die gewünschte Steigerung des Fachkräftezuzugs erfordert neue Strukturen.

Mit dem beschleunigten Fachkräfteverfahren gemäß § 81a AufenthG schafft der Bund die Voraussetzungen für eine Straffung des Verfahrens bis zur Einreise. Zukünftig können die Ausländerbehörden auf Wunsch von Fachkraft und Arbeitgeber als zentrale Schnittstellen fungieren. Um auch das Berufsanerkennungsverfahren zu beschleunigen, setzt § 14a BQFG in Fällen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens die erforderliche Priorität zugunsten der Fachkräfte und verkürzt für diese Fälle die Bearbeitungszeit. Die verkürzte Bearbeitungszeit ist in diesen Fällen regelmäßig handhabbar, da der Antrag durch den inländischen Arbeitgeber der potentiellen Fachkraft im Zusammenspiel mit der Ausländerbehörde vorbereitet ist.

Neben den bundesrechtlich geregelten Berufsausbildungsabschlüssen gibt es eine Vielzahl landesrechtlich geregelter Berufe. Für diese gilt das BQFG nicht. Damit bundesweit einheitliche Bearbeitungszeiten beim beschleunigten Fachkräfteverfahren gelten, muss die Bearbeitungszeit auch bei in Bayern landesrechtlich geregelten Berufen entsprechend verkürzt werden.

Da es sich bei Art. 81a AufenthG um Bundesrecht handelt, gelten die aufenthaltsrechtlichen Regelungen zum beschleunigten Fachkräfteverfahren auch in Bayern. Insbesondere können Anerkennungssuchende auch einreisen, wenn sie lediglich einen „Defizitbescheid“ erhalten haben, aber über den Aufenthaltsstitel nach § 16d AufenthG (§ 81a Abs. 3 S. 2 AufenthG) in Deutschland Qualifizierungsmaßnahmen absolvieren wollen. Art. 14a ist inhaltsgleich mit § 14a BQFG. Insoweit besteht bezüglich des Verfahrens keine Diskrepanz zwischen dem Bund und Bayern.

Mehrkosten durch das beschleunigte Fachkräfteverfahren entstehen den zuständigen Anerkennungsstellen nicht. Für die Berufszugangsprüfung im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens werden – wie auch bislang – kostendeckende Gebühren erhoben. Eine Änderung des Bayerischen Kostengesetzes (BayKG) ist dazu nicht erforderlich, da für die Anerkennungsverfahren in Bayern die Rahmengebühren des Art. 6 Abs. 1 S. 3 BayKG gelten. Art. 14 Abs. 1 S. 1 BayKG sieht zudem vor, dass die zuständigen Anerkennungsstellen eine Vorschussleistung verlangen können. Durch die Einführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens ändert sich die Gebührenerhebung nicht.

#### **Zu Nr. 11 – Art. 15**

Mit dem Verzicht auf die Schriftform und dem Wechsel zu einer formlosen Verfahrensabwicklung wird das Verfahren an dieser Stelle flexibilisiert. Der Antrag darf wegen fehlender Mitwirkung weiterhin nur abgelehnt werden, wenn auf die Folgen hingewiesen worden ist. Die erhöhte Flexibilität bei der Wahl der Kommunikationsmittel soll insbesondere genutzt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller sich mit einer Kommunikation auf elektronischem Weg (also z. B. per E-Mail) einverstanden erklärt hat.

#### **Zu Nr. 12 – Art. 16**

*Zu Buchst. a*

*Zu Doppelbuchst. aa*

Eine der Intentionen der statistischen Abbildung der Verfahrensdauer ist es, Verfahrensverbesserungen abzuleiten. Um diese anstoßen zu können, ist ein umfassendes Bild der Verfahrensdauer notwendig.

Die bisherige Formulierung „Datum der Antragstellung“ wurde von einzelnen zuständigen Stellen zunächst unterschiedlich verstanden und führte zu Verzerrungen der Statistik. Diese Formulierung wird künftig durch das Merkmal „Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen“ ersetzt und damit konkretisiert.

Bislang wurde statistisch überwiegend der Zeitraum ab dem vollständigen Vorliegen aller Unterlagen abgebildet. Über den Zeitraum zwischen der Bestätigung des Empfangs des Antrags und dem Beginn des Verfahrens auf Basis vollständiger Unterlagen bei der zuständigen Stelle wurden keine Daten erhoben. Gleichwohl steht die Umsetzung des Gesetzes wegen langer Verfahrensdauern in der Kritik der Öffentlichkeit, der Wirtschaft und der Antragstellenden. Es bedarf daher solcher Daten, die einen genaueren Rückschluss auf Ursachen für Verzögerungen des Bearbeitungsbeginns erlauben. Diese können in der Mitwirkung des Antragstellenden bei der Nachlieferung von Unterlagen oder in von der zuständigen Stelle zu verantwortenden Faktoren liegen.

Das neue Erhebungsmerkmal „Datum der Empfangsbestätigung“ bildet nun den Zeitpunkt der nach Art. 51 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG bzw. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 / Art. 13 Abs. 1 Satz 1 BayBQFG geforderten Bestätigung des Eingangs sowie Mitteilung über die der (Un-)Vollständigkeit der Antragsunterlagen ab. Es ermöglicht nun eine Aussage darüber, ob eine Verzögerung des Verfahrens vor dem Zeitpunkt der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen – und damit der Bearbeitungsfähigkeit des Antrags – der zuständigen Stelle oder der Antragstellerin oder dem Antragsteller zuzurechnen ist. Im Zusammenspiel mit dem konkretisierten Erhebungsmerkmal „Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen“ erlaubt es Rückschlüsse auf den Zeitraum zwischen der Empfangsbestätigung und der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen. Liegt das Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen zeitlich vor dem Datum der Empfangsbestätigung bzw. ist es mit dem Datum der Empfangsbestätigung identisch, so waren die Unterlagen bereits mit Erst-Eingang des Antrags vollständig. Liegt das Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen zeitlich nach dem Datum der Empfangsbestätigung, so waren die Antragsunterlagen bei Erst-Eingang nicht vollständig. Der Zeitraum ab dem Datum der Empfangsbestätigung bis zum Vorliegen vollständiger Unterlagen wird in diesem Fall maßgeblich durch die Mitwirkung der antragstellenden Person bestimmt.

**Zu Doppelbuchst. bb**

Auf Anregung des Statistischen Bundesamtes wird aus Klarstellungsgründen das Merkmal „Besonderheiten im Verfahren“ zusätzlich zu den bereits bestehenden Merkmalen „Gegenstand und Art der Entscheidung“ festgelegt. Damit soll eine klare Zuordnung der Merkmalsausprägungen zu den Erhebungsmerkmalen ermöglicht werden. Besonderheiten im Verfahren stellen beispielsweise Fristverlängerungen oder die Entscheidung unter Berücksichtigung von Berufserfahrung dar. Diese wurden bisher unter dem Merkmal „Art der Entscheidung“ erhoben.

**Zu Doppelbuchst. cc**

Mit der Änderung wird der Verweis auf die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl L 255 S. 22; ber. 2007 L 271 S. 18, 2008 L 93 S. 28, 2009 L 33 S. 49) den Vorgaben in Nr. 4.3 Nr. 1 Buchst. b der Redaktionsrichtlinie angepasst.

**Zu Buchst. b**

Mit dem neuen Hilfsmerkmal „Datensatznummer“ soll gesetzlich geregelt werden, dass die Datensatznummer mit dem Datensatz zusammen im Zuge der Datenlieferung an die Statistischen Landesämter gemeldet wird. Für jeden Datensatz ist von der Meldestelle eine eindeutige Nummer zur Identifizierung des Einzelfalls für eventuelle Rückfragen im Zuge der Plausibilisierung und Datenaufbereitung frei zu vergeben („Identnummer“). Die Aufnahme dieser Datensatznummer in die Hilfsmerkmale entspricht der neuen Regelung im Berufsbildungsgesetz.

**Zu Buchst. c**

Das Verbot, besondere Gruppen personenbezogener Daten durch Rechtsverordnung zu erfassen, war an das durch die Datenschutzgrundverordnung geänderte aktuelle Datenschutzrecht anzupassen.

**Zu § 2 Änderung des Baukammergesetzes****Zu Nr. 1 – Art. 1**

Mit der Änderung wird die Rückverweisung auf einzelne Normen des BayBQFG gestrichen. Die Rechtslage wird hierdurch einfacher und übersichtlicher.

**Zu Nr. 2 – Art. 2**

Sämtliche Sonderregelungen, die die Richtlinie 2005/36/EG im Bereich Architektur vorsieht, werden in einem neu zu schaffenden Art. 31 BauKaG zusammengefasst. Die Änderung passt Verweise im Art. 2, die das Qualifikationsniveau betreffen, hieran an.

**Zu Nr. 3 – Art. 4**

Art. 4 enthält eine Vielzahl von Sonderregelungen, die die Richtlinie 2005/36/EG im Bereich Architektur vorsieht. Diese werden in einem neu zu schaffenden Art. 31 BauKaG zusammengefasst und daher in Art. 4 gestrichen. In Art. 4 beibehalten werden lediglich die nationalen Anforderungen an die Eintragung in die Architektenliste.

**Zu Nr. 4 und Nr. 5 – Art. 5 und 6**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nr. 3. Für die Liste Beratender Ingenieure und die Stadtplanerliste musste der Verweis auf die Architektenliste angepasst werden. Die europarechtlichen Anforderungen für Stadtplanerinnen und Stadtplaner wurden in Art. 31 Abs. 4 verschoben, um die europarechtlichen Anforderungen in Art. 31 zusammenzufassen. Der Verweis auf die nationalen Anforderungen zur Eintragung in die Stadtplanerliste wurde in Art. 6 beibehalten.

**Zu Nr. 6 – Art. 18**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 3. Die Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass von Satzungen durch die Baukammern sind in Art. 18 zusammengefasst.

**Zu Nr. 7 – Einfügen des Art. 31 und der Überschrift des Siebten Teils**

Mit der Einfügung des neuen Art. 31 wird eine wesentliche Vereinfachung der Rechtslage erreicht. Beibehalten wurden lediglich die Sonderregelungen, die die Richtlinie 2005/36/EG im Bereich Architektur vorsieht.

Einzelne Normen des BayBQFG sind auf die Bauberufe nach dem BauKaG nicht anwendbar. Eine Anwendung des Art. 13c BayBQFG scheitert daran, dass das BauKaG den Titelschutz für Bauberufe regelt. Zu einem Berufstitel kann es keinen partiellen Zugang geben, da ein Titel nicht teilbar ist. Art. 4 bis 8 BayBQFG regeln die Anerkennung für nicht reglementierte Berufe. Die Bauberufe sind hingegen reglementierte Berufe, sodass diese Normen des BayBQFG keine Anwendung finden können. Der neu zu schaffende Art. 14a BayBQFG findet hingegen Anwendung.

Abs. 1: Der Absatz setzt die in der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehene, automatische Anerkennung von Architektinnen und Architekten in nationales Recht um. Eine entsprechende Regelung im BayBQFG existiert nicht, sodass die Norm im BauKaG beibehalten werden muss. Die Norm entspricht inhaltlich dem Art. 4 Abs. 3 a. F.

Abs. 2: Dieser Absatz setzt das Verfahren nach Art. 10 Richtlinie 2005/36/EG für Architektinnen und Architekten in nationales Recht um, das im BayBQFG nicht geregelt ist. Die Regelung muss daher im BauKaG beibehalten werden. Sie entspricht inhaltlich dem Art. 4 Abs. 4 a. F.

Abs. 3: Dieser Absatz regelt besondere Anforderungen an Ausgleichsmaßnahmen, die die Richtlinie 2005/36/EG speziell für Architektinnen und Architekten vorsieht und die im BayBQFG nicht umgesetzt sind. Die Norm entspricht inhaltlich dem Art. 4 Abs. 5 und 6 a. F., der soweit möglich, gestrichen wurde. Das Verfahren zur Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen ist im BayBQFG bereits geregelt, sodass hierauf Bezug genommen werden kann.

Abs. 4: Der Absatz erklärt die vorstehenden Normen für Stadtplanerinnen und Stadtplaner für anwendbar.

**Zu § 3 Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes**

Vergleiche die Begründung zu Art. 14a BayBQFG. Vor dem Hintergrund des besonderen Fachkräftebedarfs in Bayern wird in den Fällen des § 81a AufenthG die Frist für die Anerkennung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsausbildung durch die zuständige Stelle von bisher vier bzw. drei auf zwei Monate verkürzt.

Die in den einzelnen Gesetzen und Verordnungen enthaltene Vorgabe, dass die Frist erst nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Behörde beginnt, bleibt unverändert und gilt auch für diese verkürzte Frist.

Es handelt sich um eine Soll-Vorschrift, damit die zuständige Behörde in schwierigen Fällen mit erhöhtem Zeitbedarf die Möglichkeit hat, sachgerecht zu prüfen, um insbesondere den Patientenschutz jederzeit zu gewährleisten.

**Zu § 4 Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des Art. 4 BauKaG (§ 2 des Änderungsgesetzes). Inhaltliche Änderungen sind hiermit nicht verbunden.

**Zu § 5 Inkrafttreten**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Norm. Gemäß Art. 76 Abs. 2 der Verfassung ist hierfür ein konkreter Tag zu bestimmen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Abg. Eva Lettenbauer

Abg. Andreas Schalk

Abg. Jan Schiffers

Abg. Johann Häusler

Abg. Doris Rauscher

Abg. Julika Sandt

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2 e** auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**zur Änderung des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und  
weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 18/11218)**

**- Erste Lesung -**

Die Staatsregierung verzichtet auf die Begründung des Gesetzentwurfs. Ich eröffne daher gleich die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion.

Ich erteile das Wort der Kollegin Eva Lettenbauer von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

**Eva Lettenbauer (GRÜNE):** Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Es freut uns natürlich, dass wir direkt den ersten Redebeitrag haben. – Nicht nur Deutschland ist ein Einwanderungsland, sondern Bayern ist es auch. Der weite Weg, den die CSU zu dieser Erkenntnis hinter sich hat, ist durchaus beachtlich. Noch 2015 hat der damalige CSU-Ministerpräsident und jetzige Bundesinnenminister verlautbaren lassen, dass der Fachkräftemangel nicht auch durch Zuwanderung aus anderen – Zitat – Kulturkreisen zu beheben sei. Wer hätte damals gedacht, dass er das Fachkräfteeinwanderungsgesetz der Bundesregierung nicht nur mitträgt, sondern als zuständiger Minister sogar verantwortet?

Es ist wohl wahr: Der große Wurf ist das Fachkräfteeinwanderungsgesetz nicht. Dementsprechend weitgehend sind auch die vorliegenden Änderungen am Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz hier in Bayern. Wir GRÜNE fordern seit Jahren ein einfaches und klares Einwanderungsrecht, das, wenn es um Arbeitsmigration geht, den Menschen mit seinen Interessen und Talenten in den Mittelpunkt rückt. Das im Bund beschlossene FEG ist vor allem unübersichtlich und bürokratisch und schafft keine wirklichen Anreize für potenzielle ausländische Fachkräfte.

Warum muss zum Beispiel eine Azubi, die aus den USA nach Bayern kommt, eine Hochschulzugangsberechtigung vorweisen? Eine bayerische Auszubildende muss das nicht; hier reicht ein entsprechender qualifizierender Schulabschluss, was auch völlig passend ist. Diese Ungleichbehandlung konnte mir bislang niemand schlüssig erklären.

Wenn wir dafür sorgen wollen, dass der Bedarf an Fachkräften im Bund und in den Ländern auch in Zukunft gedeckt ist, brauchen wir ein Punktesystem und einen echten Spurwechsel in den bayerischen Arbeitsmarkt für Asylsuchende.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Bis heute verwehren es die bayerischen Ausländerbehörden, dass geduldete und gut integrierte Asylsuchende Ausbildungen beginnen können; ich denke, jede und jeder Einzelne hier im Haus kann dafür Beispiele liefern.

Wir müssen endlich die Möglichkeit schaffen, dass die Menschen ihre Potenziale aus schöpfen. Es kann nicht sein, dass sie durch die fehlende rechtliche Sicherheit bezüglich ihres Aufenthaltsstatus bei ihrer gesellschaftlichen und damit auch beruflichen Integration hier in Bayern behindert werden. Lassen wir die Geflüchteten, die Ausbildungsplätze bekommen haben, und den Unternehmen, die gerne Geflüchtete anstellen möchten, doch diese Möglichkeit.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Gerade die kleinen und mittelständischen Unternehmen in Bayern sind auf Arbeitskräfte aus dem Ausland angewiesen; hier braucht es unbürokratische Erleichterungen. Warum sich die Kolleginnen und Kollegen der CSU im Bund so dagegen gewehrt haben, ist ein unlösbare Rätsel, setzen sie sich doch zu jedem möglichen Zeitpunkt als deren Retterinnen und Retter in Szene. Machen Sie das; wir wären sehr gerne auch dabei.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Diese Punkte sind Bundessache, liebe Kolleginnen und Kollegen. Aber wenn Sie es mit der Fachkräftegewinnung ernst meinen, wenn Sie den bayerischen Arbeitsmarkt attraktiv für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Drittländern machen wollen, müssen wir genau diese Punkte anpacken. Noch einmal an Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen von der CSU: Sie sind im Bund in der Regierung. Die Ausrede, das sei eine Bundesangelegenheit, gilt heute für Sie also nicht.

Festgehalten werden muss abschließend trotzdem: Das FEG ist eine leichte Verbesserung. Die jetzige Änderung des bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes ist es auch, insbesondere um bundeseinheitliche Regelungen für die Anerkennung von beruflichen Abschlüssen zu gewährleisten und den bürokratischen Dschungel nicht noch weiter zu verdichten.

Der uns heute vorliegende Änderungsgesetzentwurf ist deshalb ganz klar der erste kleine Schritt in die richtige Richtung. Wir sind der Meinung, auch kleine Erfolge sollte man feiern. Deswegen werden wir dem Gesetzentwurf zustimmen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Deutschland ist ein Einwanderungsland; das haben Sie nun offenbar endlich verstanden, liebe Kolleginnen und Kollegen der CSU.

(Zuruf)

Man kann nur hoffen, dass es keine weiteren fünf Jahre dauert, bis Sie verstehen, dass man dafür aber auch ein modernes Einwanderungsgesetz braucht: einfach, klar und unbürokratisch.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Der nächste Redner ist der Kollege Andreas Schalk von der CSU-Fraktion.

**Andreas Schalk (CSU):** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich habe vernommen, dass die Kollegin Lettenbauer einige Kritikpunkte am Fachkräfteeinwanderungsgesetz des Bundestages hat. Sie sehen mir nach, dass ich hier keine bundespolitische Debatte aufmache, sondern mich auf das konzentriere, was wir heute hier in Erster Lesung zur Beratung vorliegen haben. Nachdem Sie das wirklich interessiert, könnte ich mir vorstellen, dass Sie all das möglicherweise auch nach einer Kandidatur für den Deutschen Bundestag, sollte diese erfolgreich sein, ändern können.

Wir können hier heute über das, was der Bund macht, nicht abstimmen, sondern wir haben uns auf das zu beschränken, was uns hier heute in Erster Lesung als Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes – ein wunderbar verschachtelter Begriff – vorliegt.

Sie haben richtig gesagt, dass das Fachkräfteeinwanderungsgesetz des Bundes am 1. März 2020 in Kraft getreten ist. Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens sind auch die Vorschriften des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes geändert worden. Darin ist für die bundesrechtlich geregelten Berufe eine Verkürzung der Bearbeitungszeit bei den Fachkräfteeinwanderungsverfahren von drei auf zwei Monate geregt. Wir wollen mit dem bayerischen Gesetz auch die landesrechtlich geregelten Berufe entsprechend anpassen, mit der verkürzten Bearbeitungsfrist.

Bundesweit sollen auch darüber hinaus einheitliche Verfahrensvorschriften gelten. Auch diesen Schritt machen wir mit dieser Gesetzesänderung heute. In dem Zusammenhang sollen auch die Fristen im Baukammergesetz und im Heilberufe-Kammergesetz angepasst werden, um diese drei Monate auf zwei zu verkürzen.

Wir haben darüber hinaus auf Bundesebene eine Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung. Ich denke, das ist auch ein wichtiger Punkt. Das ist für die Verfahren, aber auch für uns als Bundesland wichtig.

Diese Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung ZSBA ist einmal als Beratungsstelle für Anerkennungssuchende da. Sie soll sozusagen durch ihre Beratung auch die Anerkennungsverfahren vorbereiten, damit sie, wenn sie denn begonnen werden, effizient, zügig und qualitätsgesichert durchgeführt werden können. Die ZSBA fordert die Unterlagen der im Ausland befindlichen Fachkräfte elektronisch an und leitet diese nach Sichtung der Vollständigkeit an die zuständigen Stellen im Freistaat Bayern elektronisch weiter.

Auch für die elektronische Übermittlung brauchen wir eine Veränderung. Bisher können Unterlagen nur dann elektronisch übermittelt werden, wenn sie von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ausgestellt und anerkannt wurden. Mit der Änderung sollen künftig auch Unterlagen, die in Drittstaaten ausgestellt und anerkannt wurden, übermittelt werden können. Auch das ist ein weiterer Schritt zu einer etwas reibungsloseren Zusammenarbeit und einem etwas reibungsloseren Verfahrensablauf.

Darüber hinaus soll durch die Planungen des Staatsministeriums für Digitales die vom Bund festgelegte Frist, nach der bis Ende 2022 alle Verwaltungsleistungen über die Verwaltungsportale auch elektronisch angeboten werden müssen, in diesem Fall, für diese Verwaltungsleistung, bereits Ende 2020 enden. Wir sind also bald soweit, dass das auch in Bayern zur Umsetzung kommt.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist auch die Gleichwertigkeitsprüfung, die bisher nur im Rahmen eines Berufszugangs erfolgen kann. Das heißt, nur dann, wenn wirklich ganz konkret ein Berufszugang geplant ist, kann diese Prüfung vorgenommen werden. Künftig soll das auch im Vorfeld von solchen Berufszugangsverfahren möglich sein. Das hat den Vorteil, dass man die Berufszugangsverfahren entlastet, weil man möglicherweise unnötige Verfahren vermeidet, sodass damit dann eine Entlastung für alle Beteiligten – Arbeitgeber, die Fachkraft und auch die öffentliche Hand – verbunden ist.

Zudem soll im Bereich der Statistikdaten eine Veränderung erfolgen: Die Verzögerungen sollen statistisch erfasst werden können, um klarzumachen, worin die Verzögerungen begründet sind, ob in der Verwaltung oder im Bereich der Antragsteller. Auch das ist im Mustergesetz des Bundes für die Länder so vorgegeben. Deshalb kann dieses Gesetz, das wir heute hier zur Umsetzung bringen, auch zu einer möglichst großen Einheitlichkeit beitragen.

Wie gesagt: Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz des Bundes ist bereits am 01.03.2020 in Kraft getreten. Es gab auch bereits zu Beginn des Jahres ein Mustergesetz für die Länder. Coronabedingt haben wir das ein bisschen verzögert erst heute hier zur Beratung bekommen. Aber ich denke, es ist verständlich, dass uns in den letzten Monaten viele andere Fragen beschäftigt haben. Heute können wir mit der Ersten Lesung den ersten Schritt in die richtige Richtung gehen, um diese Regelungen, die auf Bundesebene getroffen wurden, auch in Bayern konsequent weiterzuführen.

Gelegentlich werden Befürchtungen dahin gehend geäußert, dass möglicherweise ein Missbrauch passiert, wenn die Unterlagen, die vorzulegen sind, auf dem elektronischen Weg vorgelegt werden. Auch wenn das Original nicht vorgelegt werden kann, kann das akzeptiert werden. Diese Angst vor Missbrauch ist insofern nicht begründet; denn in Verdachtsfällen kann nach wie vor das Original eingefordert werden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, das ist jetzt alles sehr technisch gewesen, aber nichtsdestoweniger ist es eben auch Teil dessen, was wir hier tun, nämlich, die Regelungen so auszudifferenzieren, dass sie stimmig und schlüssig sind und wir dann auch möglichst schlanke und schnelle Verfahrensabläufe gewährleisten können.

Frau Kollegin Lettenbauer, der Fachkräftebedarf für einige Branchen in unserem Land ist im Übrigen, seit ich hier im Haus bin, von keinem Kollegen der CSU-Fraktion bezweifelt worden, wobei man hier sicherlich auch immer differenzieren darf. Ich glaube, eines wollen wir beide nicht: dass wir im Grunde das Tarifsystem dadurch aushöhlen, dass wir Fachkräftebedarf formulieren. In diese Diskussion kann man noch tiefer ein-

steigen. Aber ich habe es so erlebt, dass es hier auch bei meinen Kollegen anerkannt ist, dass wir in unserem Land durchaus einen Fachkräftebedarf haben. Deswegen macht dieses Gesetz heute auch Sinn.

Ich freue mich auf die Beratungen im federführenden Ausschuss. Die Feierfreuden, die Sie angekündigt haben, nehmen wir gerne zur Kenntnis. Ich bitte um Zustimmung zu diesem Gesetz.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Als nächster Redner hat nun der Abgeordnete Jan Schiffers von der AfD-Fraktion das Wort.

(Beifall bei der AfD)

**Jan Schiffers (AfD):** Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, liebe Bürgerinnen und Bürger!

Die Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikationen mit inländischen Berufsabschlüssen ist ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen von Bund und Ländern zur Deckung des wachsenden Fachkräftebedarfs.

So steht es in der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs. Grundlage ist insbesondere das zum 01.03.2020 in Kraft getretene Fachkräfteeinwanderungsgesetz. Nach der Begründung eben jenes Fachkräfteeinwanderungsgesetzes obliegt es den Ländern, ihre Landesberufsqualifikationsfeststellungsgesetze zeitnah entsprechend anzupassen, um das beschleunigte Fachkräfteverfahren des § 81a Aufenthaltsgesetz zügig einführen zu können.

Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geplanten Änderungen werden mit der Notwendigkeit von bundesweit einheitlichen Regelungen begründet. Der Logik und der Stoßrichtung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes folgend sind die meisten dieser geplanten Änderungen auch konsequent.

Einige der vorgesehenen Regelungen sind auch durchaus unabhängig von den zugrundeliegenden bundesgesetzlichen Regelungen sinnvoll und praktikabel. Beispielsweise anführen möchte ich die geplante Regelung, nach der Antragsteller ihre Unterlagen vollständig in elektronischer Form einreichen können. Bei Zweifeln an der Echtheit kann aber die Vorlage von Nachweisen in Papierform verlangt werden. Der Kollege Schalk hat das vorhin schon angesprochen. Ich finde, das ist eine sinnvolle Regelung.

Dennoch gibt es aus Sicht der AfD-Fraktion erhebliche Kritikpunkte. Zum einen ist zu befürchten, dass ein Lohndumping droht beziehungsweise verschärft wird. Ausländische Arbeitskräfte verdienen im Schnitt weniger als ihre deutschen Kollegen mit vergleichbarer Qualifikation. Hier ist aus unserer Sicht ein scharfer Verdrängungswettbewerb zulasten der deutschen und bayerischen Arbeitskräfte zu befürchten.

Die geplante Verfahrensbeschleunigung bei der Prüfung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation klingt zunächst positiv. Verfahrensbeschleunigung ist ja grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch darf aus unserer Sicht Schnelligkeit nicht vor Gründlichkeit gehen, gerade in diesem sensiblen Bereich. Die Qualität und auch die Gleichwertigkeit der Bildungsabschlüsse müssen einfach gewährleistet werden.

Ein ganz elementarer Punkt, aus meiner Sicht der zentrale, ist die Frage, ob derzeit überhaupt pauschal ein Fachkräftebedarf besteht, der gedeckt werden muss, wie es in der Gesetzesbegründung heißt.

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal die aktuelle wirtschaftliche Lage und die Lage auf dem Arbeitsmarkt. Uns droht eine regelrechte Insolvenzwelle, Arbeitsplätze drohen verloren zu gehen, und dies auch nachhaltig. Die Kurzarbeit hat im Freistaat Bayern in den vergangenen Monaten massiv zugenommen und erreicht Rekordwerte.

Gerade Pflegekräfte werden in der Debatte immer wieder als Paradebeispiel für den Fachkräftemangel angeführt, dabei ist die Arbeitslosigkeit bei Pflegekräften in den letzten Monaten gestiegen, und dies insbesondere bei ausländischen Arbeitnehmern.

Seit dem Jahreswechsel bis Ende Juni stieg in der Berufsgruppe Altenpflege die Arbeitslosigkeit bei deutschen Beschäftigten um 27 % und bei ausländischen Altenpflegern sogar um 37 %. Deshalb wäre es aus unserer Sicht ratsam, in dieser Situation nicht noch weitere Arbeitskräfte ins Land zu holen, sondern die Menschen, die arbeitslos geworden sind oder derzeit in Kurzarbeit sind, wieder in geordnete Beschäftigungsverhältnisse zu bringen.

Aus diesem Grund meinen wir, wir sollten lieber über eine Aussetzung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes sowie des vorliegenden Gesetzentwurfs diskutieren.

(Beifall bei der AfD)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Als nächster Redner macht sich schon der Kollege Johann Häusler von den FREIEN WÄHLERN bereit.

**Johann Häusler (FREIE WÄHLER):** Herr Präsident, Frau Staatsministerin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Beim Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 24. Juli 2013, das seit dem 01.08.2013 gilt, ging es um die bessere Nutzung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen für den deutschen, aber hier ganz speziell für den bayerischen Arbeitsmarkt. Damals hat schon das Thema Migration eine ganz wesentliche Rolle gespielt, insbesondere um ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für den bayerischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren und ihnen den Arbeitsmarkt zugänglich zu machen.

Dem Grunde nach hat sich an dieser Intention seither nicht viel verändert, aber sehr wohl im Umfang – das haben meine Vorfriedner schon dargestellt – und vor allem in der Intensität. Es geht bei dieser Gesetzesänderung ganz wesentlich um die Beschleunigung, das heißt, um neue technologische Verfahren, die Digitalisierung.

Der Anlass ist, wie bereits dargestellt, das Fachkräfteeinwanderungsgesetz des Bundes, seit 1. März 2020 in Kraft. Dabei geht es um die Gleichwertigkeit ausländischer

Berufsqualifikationen mit inländischen Abschlüssen. Das ist das wesentliche Thema, und darauf hat Kollegin Lettenbauer konkret Bezug genommen.

Es geht jetzt noch mehr als damals um die Deckung des Fachkräftemangels und vor allen Dingen um die Beschleunigung der entsprechenden Verfahren. Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz des Bundes schließt auch europarechtliche Regelungen rechtssicher mit ein, die sich zwischenzeitlich ergeben haben. Dabei ist es ganz wesentlich, darauf hinzuweisen, dass es jetzt auf Personen aus Drittstaaten ausgeweitet wird und diese einschließt. Das war bisher nicht der Fall.

Dieses Fachkräfteeinwanderungsgesetz gilt natürlich ausschließlich derzeit für bundesrechtlich geregelte Berufe. Somit können aktuell landesrechtlich geregelte Berufe in Bayern diese elektronischen Übermittlungen von Unterlagen an die zuständigen Behörden und die entsprechenden Rechtsvorhaben nicht in Anspruch nehmen. Das heißt, im Moment sind sie auf Personen, die aus der EU und anerkannten Vertragsstaaten kommen, beschränkt. Das betrifft ganz wesentlich, es ist auch skizziert worden, Handwerksberufe beispielsweise, es betrifft Gesundheitsfachberufe, es betrifft Erzieher, Sozialpädagogen. Daher ist es unwahrscheinlich wichtig, dass wir diese Gesetzesänderung schnellstmöglich auf den Weg bringen, um auch bei diesen landesrechtlich geregelten Berufen darauf zurückgreifen zu können.

Es geht zusätzlich um ganz andere Dinge, unter anderem darum, dass die Länder innerhalb der Bundesrepublik, wenn sie ihre entsprechenden Regelungen anpassen, die gleichen Verfahren haben, dass sie transparent sind und dass die Vergleichbarkeit besteht, die Gleichwertigkeitsfeststellung, die Rechtssicherheit und vieles andere mehr.

Die Verfahrensbeschleunigung habe ich schon angesprochen. Dabei geht es darum, dass man innerhalb von zwei Wochen die Antragsbestätigung bekommt, dass man innerhalb von zwei Monaten die Gleichwertigkeitsentscheidung zur Verfügung hat und dass letztlich auch die Drittstaaten in Bayern integriert sind.

Es gibt noch einen ganz wesentlichen Punkt, der bisher ein wenig zu kurz gekommen ist: Es geht um den Aufenthaltstitel. Mit dieser Regelung kann auch in Bayern derjenige, der einen Defizitbescheid erhalten hat, sich aber bereit erklärt, über einen Aufenthaltstitel in Deutschland Qualifizierungsmaßnahmen zu absolvieren, einreisen. Das ist ein ganz wesentlicher und, ich meine, sehr vorteilhafter Punkt.

Dieses Gesetz erstreckt sich im Wesentlichen auf zwei weitere Gesetze. Dabei geht es um entsprechende Anpassungen. Einmal ist es das Baukammergesetz, dabei werden die europarechtlichen Anforderungen in Artikel 31 zusammengefasst. Das betrifft vor allem die Stadtplanerinnen und Stadtplaner. Angepasst wird auch das Heilberufe-Kammergegesetz, das ich vorhin schon erwähnt habe. Hier geht es in § 81a um die Anerkennungsfrist für die Gleichwertigkeit, die bisher bei vier bzw. drei Monaten lag und nun auf zwei Monate verkürzt werden soll. Ich denke, das sind ganz wesentliche Punkte. Es ist ein guter Ansatz, allerdings noch nicht der ganz große Wurf, selbstverständlich.

Wir werden das am Donnerstag im Fachausschuss entsprechend miteinander diskutieren. Ich bin guter Dinge, dass wir hier zu einem gemeinsamen Ergebnis kommen. Insbesondere ist es jetzt wichtig, frühzeitig und konsequent dieses Gesetz umzusetzen, um die Möglichkeit, –

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Herr Abgeordneter, Ihre Redezeit.

**Johann Häusler (FREIE WÄHLER):** – die wir beim Bund haben, in Bayern wahrnehmen zu können.

(Beifall bei Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Denken Sie bitte an Ihre Maske. – Die nächste Rednerin ist die Kollegin Doris Rauscher von der SPD-Fraktion.

**Doris Rauscher (SPD):** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Fachkräfte braucht das Land. Darüber sind wir uns wohl alle einig – Klammer auf:

außer AfD, Klammer zu. In Bayern fehlen über alle Branchen hinweg derzeit an die 300.000 Fachkräfte. Bis zum Jahr 2030 sollen es gut 500.000 sein, eine stolze Zahl. Das ist mit ein Grund dafür, dass der Bund bereits im Jahr 2019 das Fachkräfteeinwanderungsgesetz auf den Weg gebracht hat, um qualifizierten ausländischen Fachkräften den Weg in unser Land besser zu ebnen.

Das erleichtert den Zugang für Fachkräfte in Ausbildungsberufe, vereinfacht und beschleunigt die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die im Ausland erworben wurden. Es setzt auch ein klares Signal, dass diese Menschen auch bei uns im Land willkommen sind.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

– Das ist einen Applaus wert, durchaus.

(Beifall bei der SPD)

– Es ist ja auch immer ein politisches Signal, das man mit einem solchen Gesetz setzt.

Es verbessert insgesamt die Perspektiven der Fachkräfte, aber, und das gilt es wirklich deutlich zu betonen, auch die der Unternehmen in unserem Land und letztendlich auch die der bayerischen Wirtschaft.

Dass diese Regelungen nun auch für Bayern gelten und entsprechend angepasst werden sollen, ist deshalb unglaublich wichtig, aber – und das möchte ich hervorheben – es kommt, finde ich, wirklich sehr spät; denn das Gesetz wurde bereits Mitte 2019 beschlossen und ist seit März dieses Jahres in Kraft. Acht Monate nach Inkrafttreten kommt nun vonseiten der Staatsregierung der Gesetzentwurf.

Bei allem Verständnis dafür – Herr Schalk hat es vorher angesprochen –, dass die Staatsregierung in den letzten Monaten sicher auch viele andere Herausforderungen zu leisten und zu meistern hatte, muss ich doch fragen: Wen beißen am Ende die Hunde? – Es ist das Parlament; denn wir, und zwar auch mein Ausschuss sowie ich

als Ausschussvorsitzende, sind jetzt aufgefordert, dieses Gesetz im verkürzten Verfahren durchs Parlament zu bringen, damit es so zügig wie möglich bzw. zum 1. Januar 2021 in Kraft treten kann.

Wir als SPD-Landtagsfraktion werden das natürlich nicht verhindern, weil uns die Fachkräfte, die Unternehmen und die bayerische Wirtschaft wichtig sind.

(Beifall bei der SPD)

Allerdings muss ich sagen, dass das kein feiner Umgang miteinander ist.

Dieses Gesetz, an dem die CSU-Staatsregierung beteiligt war, könnte bereits seit acht Monaten auf dem Weg sein, wenn Sie Ihre Hausaufgaben entsprechend erledigt hätten. Die großen Probleme, die es im Moment gibt, wurden bereits erwähnt; ich muss sie daher nicht ausführlich wiederholen.

Die Anerkennung der Abschlüsse hat sehr lange gedauert, und die Verfahren haben sich oft unendlich lange hingezogen. Im Ergebnis konnten die Unternehmen diese Fachkräfte schlicht nicht einstellen. Es ist selbsterklärend, dass das wiederum zu großer Frustration bei den Fachkräften geführt hat, die zum Teil wirklich als Hochqualifizierte bzw. sehr Qualifizierte in unser Land einreisen.

Die SPD stimmt diesem Gesetzentwurf vom Grundsatz her zu – dieses Gesetz berührt auch das Baukammergesetz und das Heilberufe-Kammergegesetz –, und wir werden die fachliche Beratung bereits übermorgen im Sozialausschuss führen. In der nächsten Woche geht sie dann in den anderen Fachausschüssen weiter. Anfang Dezember werden wir uns dann zur Zweiten Lesung in diesem Plenarsaal wiedersehen.

(Beifall bei der SPD)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Die nächste Rednerin ist die Kollegin Julika Sandt von der FDP-Fraktion. Frau Abgeordnete, Sie haben das Wort.

**Julika Sandt (FDP):** Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Durch das Gesetz, das wir heute debattieren, sollen die Regeln aus dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz letztlich für landesrechtlich geregelte ausländische Abschlüsse übernommen werden. Es geht dabei beispielsweise um Sozialpädagogen, Kindheitspädagogen, Sportlehrer, IHK- und Handwerksberufe.

Es ist zwar gut, dass das geregelt wird, aber Sie bringen damit nicht viel Licht in den Bürokratiedschungel. Man muss sich nur einmal diese Zuständigkeitsliste ansehen: Zuständig für die Anerkennung von Lehrkräften ist in Bayern das Kultusministerium, von Sportlehrern im freien Beruf die TU München, von Kindheitspädagogen das ZBFS und von Erziehern das Landesamt für Schule. Darüber hinaus tauchen viele weitere Stellen wie sämtliche Bezirksregierungen, die Architektenkammer usw. auf. Es ist also kein Wunder, dass man sich in diesem Dschungel leicht einmal verheddert oder verläuft.

Das bundesweite Portal anabin sollte eigentlich auch Licht in den Dschungel der Anerkennung von Abschlüssen bringen. Es funktioniert allerdings nur in einer Sprache, und welche dürfte das sein? – Das ist nicht Englisch, sondern das ist Deutsch. So macht man den Standort nicht attraktiv. Der Freistaat könnte sich hier jedoch einsetzen, weil das ein Portal der Kultusministerkonferenz ist. – Das bayerische Portal Work in Bavaria wäre wiederum dringend relaunchbedürftig gewesen. Man hat das aber nicht getan, sondern man hat es einfach offline gestellt.

Wenn es da keine Möglichkeiten gibt, frage ich mich, wo sich die Menschen eigentlich informieren sollen? Etwa bei den Botschaften? – Ich habe einmal nachgesehen: Bei der Deutschen Botschaft in Skopje dauert es 12 Monate, und zwar nicht, bis man ein Visum bekommt, sondern bis man einen Termin bekommt, um das Visum zu beantragen. Bayern sollte sich dafür starkmachen, dass das alles beschleunigt und vereinfacht wird; denn gerade aus Nordmazedonien kommen viele der Fachkräfte, die bei uns fehlen. – Mich wundert also nicht, dass die Zahlen für die Anerkennung von Abschlüssen so gering sind.

Im Jahr 2009 gab es in Bayern gerade einmal 10.910 Anerkennungsverfahren. Die IHK prognostiziert hingegen einen Engpass von 260.000 Fachkräften. Sie können von uns also keinen Jubelschrei erwarten; mit dem vorgelegten Tempo der Anerkennung dauert es – "nur" – 23 Jahre, bis wir die Lücke endlich geschlossen haben.

Allein im Bereich der fröhkindlichen Bildung – der Bereich ist von diesem landesrechtlichen Gesetz abgedeckt – fehlen nach Einschätzung der Bertelsmann Stiftung 12.000 Fachkräfte. Im Gesundheitsbereich prognostiziert die IHK eine Lücke von 18.000 Fachkräften. Wie sehr dieses Personal gerade im fröhkindlichen Bereich und besonders im Gesundheitsbereich fehlt, bekommen wir während der Corona-Pandemie klar vor Augen geführt.

Sie sind gefordert, mehr zu tun, als die Bundesvorgaben eins zu eins umzusetzen. Wenn Sie wollen, dass Bayern die Nummer eins in Deutschland ist, braucht es einfach deutlich mehr. Dieses Gesetz ist ein kleiner Schritt nach vorne; deshalb stimmen wir zu. Wir hätten aber große Sprünge gebraucht, um Fachkräfte nach Bayern zu holen.

(Beifall bei der FDP)

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Vielen Dank, Frau Kollegin Sandt. – Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das ist der Fall. Damit ist das so beschlossen.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie**

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**  
Drs. 18/11218

**zur Änderung des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und  
weiterer Rechtsvorschriften**

### **I. Beschlussempfehlung:**

**Zustimmung**

Berichterstatterin: **Sylvia Stierstorfer**  
Mitberichterstatter: **Jan Schifflers**

### **II. Bericht:**

- Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
- Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 34. Sitzung am 26. November 2020 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Enthaltung

SPD: Zustimmung

FDP: Zustimmung

**Zustimmung empfohlen.**

- Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 43. Sitzung am 3. Dezember 2020 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Enthaltung

SPD: Zustimmung

FDP: Zustimmung

**Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 5 als Datum des Inkrafttretens der „1. Januar 2021“ eingefügt wird.**

**Doris Rauscher**  
Vorsitzende



## **Beschluss des Bayerischen Landtags**

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

### **Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 18/11218, 18/11774

### **Gesetz zur Änderung des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

#### **§ 1**

#### **Änderung des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes**

Das Bayerische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BayBQFG) vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 439, BayRS 800-21-2-A), das zuletzt durch § 1 Abs. 348 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „42a, 42m, 42n“ durch die Angabe „42f, 42r, 42s“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe „42m, 42n“ durch die Angabe „42r, 42s“ ersetzt.
  - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nr. 2 wird aufgehoben.
    - bb) Die Nrn. 3 und 4 werden die Nrn. 1 und 2.
    - cc) Nr. 5 wird Nr. 3 und nach dem Wort „Regelungen,“ wird das Wort „oder“ eingefügt.
    - dd) Nr. 6 wird Nr. 4 und das Wort „, oder“ durch einen Punkt ersetzt.
    - ee) Nr. 7 wird aufgehoben.
2. Art. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„1Die Unterlagen nach Abs. 1 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln.“
    - bb) In Satz 4 werden die Wörter „Dolmetscher oder“ gestrichen.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die zuständige Stelle kann abweichend von Abs. 2 Satz 2 auf die Vorlage von Übersetzungen der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten oder abweichend von Abs. 2 Satz 4 eine andere Art der Übersetzung zulassen.“
  - c) In Abs. 5 werden nach dem Wort „Frist“ die Wörter „Originale, beglaubigte Kopien oder“ eingefügt.

3. Art. 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „<sup>1</sup>“ gestrichen.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.
4. Art. 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
  - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
5. Art. 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Zuständige Stelle im Sinn dieses Abschnitts ist, vorbehaltlich anderer Regelungen,

    1. die jeweilige Regierung für schulische Abschlüsse, soweit kein Fall nach Nr. 3 vorliegt,
    2. die Technische Universität München für Gymnastik- und Sportlehrerinnen und -lehrer im freien Beruf,
    3. das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für eine Berufsqualifikation auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes und des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen im Bereich der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft sowie für Staatlich geprüfte Forstingenieurinnen und Staatlich geprüfte Forstingenieure und Staatlich geprüfte Forstassessorinnen und Staatlich geprüfte Forstassessoren,
    4. das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege für eine nach der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes geregelten Berufsbildung,
    5. die Industrie- und Handelskammer bei einer Berufsbildung, die nach dem Berufsbildungsgesetz für den Bereich der nichthandwerklichen Gewerbeberufe geregelt ist,
    6. die Handwerkskammer bei einer Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung,
    7. die Landesärzte-, Landeszahnärzte-, Landestierärzte- oder die Landesapothekerkammer für die Gesundheitsdienstberufe jeweils für ihren Bereich oder
    8. in sonstigen Fällen das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales.“
  - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
6. Dem Art. 9 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Soweit sich die Entscheidung nach Abs. 1 Satz 1 nicht auf die Feststellung der Gleichwertigkeit beschränkt, erteilt die zuständige Stelle auf Antrag der Antragstellerin oder des Antragstellers einen gesonderten Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation oder entscheidet nur über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation.“
7. Art. 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „dem Antrag auf Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines im Freistaat Bayern reglementierten Berufs“ durch die Wörter „Anträgen nach Art. 9“ ersetzt.
  - b) Die Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Die Unterlagen nach Abs. 1 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. <sup>2</sup>Von den Unterlagen nach Abs. 1 Nr. 3 bis 5 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. <sup>3</sup>Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Abs. 1 Nr. 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. <sup>4</sup>Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer erstellen zu lassen.“

(3) Die zuständige Stelle kann abweichend von Abs. 2 Satz 2 auf die Vorlage von Übersetzungen der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten oder abweichend von Abs. 2 Satz 4 eine andere Art der Übersetzung zulassen.“

- c) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) <sup>1</sup>Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Bei Unterlagen, die in einem Mitglied- oder Vertragsstaat ausgestellt oder anerkannt wurden, kann sich die zuständige Stelle im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen an die zuständige Stelle des Ausbildungs- oder Anerkennungsstaats wenden. <sup>3</sup>Im Fall begründeter Zweifel und soweit unbedingt geboten, kann die zuständige Stelle daneben die Antragstellerin oder den Antragsteller auch auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. <sup>4</sup>Eine Aufforderung nach Satz 3 hemmt nicht den Fristlauf nach Art. 13 Abs. 2.“

8. Art. 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird nach der Angabe „und 5“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- c) In Abs. 4 Satz 2 wird vor dem Wort „Regierung“ das Wort „jeweilige“ eingefügt.
- d) Abs. 6 wird aufgehoben.
- e) Abs. 7 wird Abs. 6.

9. In Art. 13a Satz 1 werden nach dem Wort „aus“ die Wörter „oder führt die vorbereitenden Schritte für die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises durch den Aufnahmemitgliedstaat durch“ eingefügt.

10. Nach Art. 14 wird folgender Art. 14a eingefügt:

„Art. 14a  
Besonderheiten im Fall des beschleunigten Fachkräfteverfahrens  
nach § 81a des Aufenthaltsgesetzes“

(1) <sup>1</sup>Art. 6 Abs. 2 sowie Art. 13 Abs. 1 gelten mit der Maßgabe, dass der Eingang des Antrags innerhalb von zwei Wochen zu bestätigen ist und die Entscheidungsfrist des Abs. 2 Anwendung findet. <sup>2</sup>Der Schriftwechsel erfolgt über die zuständige Ausländerbehörde.

(2) <sup>1</sup>Die zuständige Stelle soll innerhalb von zwei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. <sup>2</sup>Es gelten Art. 6 Abs. 3 Satz 2 bis 4 sowie Art. 13 Abs. 2 Satz 2 bis 5. <sup>3</sup>Der Schriftwechsel erfolgt über und die Zustellung der Entscheidung erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde an den Arbeitgeber.

(3) Art. 6 Abs. 4 sowie Art. 13 Abs. 3 gelten mit der Maßgabe, dass die Frist nach Abs. 2 Satz 1 Anwendung findet.

(4) Die Entscheidung der zuständigen Stelle richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht.

(5) Art. 6 Abs. 5 findet Anwendung.“

11. In Art. 15 Abs. 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

12. Art. 16 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Landkreis oder kreisfreie Stadt des Wohnorts der Antragstellerin oder des Antragstellers, Datum der Empfangsbestätigung, Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen,“.

bb) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Datum, Gegenstand und Art der Entscheidung, eingelegte Rechtsbehelfe und Entscheidungen darüber, Besonderheiten im Verfahren.“

cc) In Nr. 4 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl L 255 S. 22; ber. 2007 L 271 S. 18, 2008 L 93 S. 28, 2009 L 33 S. 49) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nr. 3 wird angefügt:

„3. Datensatznummer.“

c) Abs. 6 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. einzelne neue Merkmale einzuführen, wenn dies zur Deckung eines geänderten Bedarfs für den in Art. 1 genannten Zweck erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird; nicht eingeführt werden können Merkmale, die besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/679 betreffen, und“.

## § 2

### Änderung des Baukammergesetzes

Das Baukammergesetz (BauKaG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 308, BayRS 2133-1-B), das zuletzt durch Gesetz vom 3. November 2020 (GVBl. S. 590) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 6 wird aufgehoben.
2. In Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Satz 2 wird jeweils die Angabe „Art. 4 Abs. 3“ durch die Angabe „Art. 31 Abs. 1“ ersetzt.
3. Art. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Abs. 3 bis 6 werden aufgehoben.
  - b) Die Abs. 7 und 8 werden die Abs. 3 und 4.
4. In Art. 5 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „Art. 4 Abs. 7 und 8“ durch die Angabe „Art. 4 Abs. 3 und 4“ ersetzt.
5. In Art. 6 Abs. 3 wird die Angabe „Art. 4 Abs. 4 bis 8“ durch die Angabe „Art. 4 Abs. 3 und 4“ ersetzt.
6. In Art. 18 Abs. 2 Nr. 10 werden die Wörter „Art. 4 Abs. 5 und 6 sowie“ durch die Wörter „Art. 11 des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG) sowie Art. 31 Abs. 3 und“ ersetzt.
7. Nach Art. 30 wird folgender Siebter Teil eingefügt:

#### „Siebter Teil

##### Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen

###### Art. 31

###### Abweichungen vom Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz

(1) In der Fachrichtung Architektur gelten als mit den Anforderungen des Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 gleichwertig die nach den Art. 21, 46 und 47 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang V Nr. 5.7.1 bekannt gemachten oder als entsprechend anerkannten Berufsqualifikationsnachweise sowie die Nachweise nach den Art. 23, 48 und 49 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VI.

(2) <sup>1</sup>Im Anwendungsbereich des Art. 10 Buchst. b, c, d und g der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt die Voraussetzungen

1. nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 2, wer einen gleichwertigen Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen ausländischen Einrichtung nachweisen kann,
2. nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3, wer vorbehaltlich des Abs. 3
  - a) über einen Berufsqualifikationsnachweis verfügt, der in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat im Sinn des Art. 5 Abs. 6 Satz 3 BayBQFG erforderlich ist, um dort die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zu erhalten, oder
  - b) denselben Beruf in den vorhergehenden zehn Jahren ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat, der diesen Beruf nicht reglementiert, ausgeübt hat und einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzt, der bescheinigt, dass die Inhaberin oder der Inhaber auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde.

<sup>2</sup>Für die Anerkennung nach Satz 1 Nr. 2 müssen die übrigen Anforderungen an die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise nach Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sein; dabei sind Ausbildungsgänge oder -nachweise im Sinn der Art. 3 Abs. 3 und Art. 12 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt. <sup>3</sup>Die Berufserfahrung gemäß Satz 1 Nr. 2 Buchst. b ist nicht erforderlich, wenn der Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis gemäß Satz 1 Nr. 2 Buchst. b einen reglementierten Ausbildungsgang im Sinn des Art. 3 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2005/36/EG bestätigt.

(3) <sup>1</sup>Unterscheidet sich die Berufsqualifikation der antragstellenden Person im Sinn von Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG wesentlich von den Eintragungsvoraussetzungen nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3, können wesentliche Abweichungen nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 durch einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung ausgeglichen werden. <sup>2</sup>Entspricht der Ausbildungsnachweis dem Qualifikationsniveau des Art. 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG, hat die antragstellende Person sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung abzulegen. <sup>3</sup>In den Fällen von Art. 10 Buchst. c und Art. 11 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG erfolgt die Überprüfung der Fähigkeiten der antragstellenden Person durch Eignungsprüfung. <sup>4</sup>Im Übrigen besteht das Wahlrecht nach Art. 11 Abs. 3 Satz 1 BayBQFG. <sup>5</sup>Die Architektenkammer bewertet abschließend das Ergebnis der Ausgleichsmaßnahme im Hinblick auf die Anerkennung der Berufsqualifikation.

(4) Für die Berufsbezeichnung Stadtplanerin und Stadtplaner gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend.“

### § 3

#### Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Art. 33 Abs. 5a des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl. S. 42, BayRS 2122-3-G), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

<sup>3</sup>Im Falle des § 81a des Aufenthaltsgesetzes sollen die Entscheidungen nach Satz 2 innerhalb von zwei Monaten erfolgen.“

2. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

**§ 4****Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen**

Das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl. S. 371, BayRS 763-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 330 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 35 Satz 2 werden die Wörter „Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a, Abs. 5 und 6“ durch die Wörter „und Art. 31 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a, Abs. 3“ und die Wörter „Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a, Abs. 5 und 6“ durch die Wörter „Art. 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a, Abs. 3“ ersetzt.

**§ 5****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

**Markus Rinderspacher**

V. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Karl Freller

Abg. Sylvia Stierstorfer

Abg. Eva Lettenbauer

Abg. Johann Häusler

Abg. Ulrich Singer

Abg. Doris Rauscher

Abg. Julika Sandt

Staatsministerin Carolina Trautner

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich rufe **Tagesordnungspunkt 17** auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**zur Änderung des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und  
weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 18/11218)**

**- Zweite Lesung -**

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Vereinbarung im Ältestenrat 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Die Verteilung der Redezeit: CSU 9 Minuten, GRÜNE 6 Minuten, FREIE WÄHLER 5 Minuten, AfD, SPD und FDP je 4 Minuten und die Staatsregierung 9 Minuten. Die beiden fraktionslosen Abgeordneten haben jeweils 2 Minuten.

Ich eröffne die Aussprache. Erste Rednerin ist die Abgeordnete Sylvia Stierstorfer für die CSU-Fraktion.

**Sylvia Stierstorfer (CSU):** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren! Das Bayerische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist die logische Ergänzung des geänderten Bundesrechts im bayerischen Landesrecht. Die Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse werden künftig schneller, einheitlicher und effizienter durchgeführt werden können. Die Abwicklung soll verbessert werden und digital möglich sein. Das ist ein wichtiges Anliegen.

Unnötige Berufszugangsverfahren sollen durch die Möglichkeit einer Vorabprüfung ohne konkrete Berufszugangsabsicht vermieden werden. Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Befürchtungen, dass durch die Vorlage digitaler Unterlagen die Qualität der Verfahren leiden könnte, konnten entkräftet werden. Auch künftig kann bei Zweifelsfragen die Vorlage von Originaldokumenten verlangt werden.

Wir haben das Bayerische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz in Erster Lesung und im Ausschuss diskutiert und einen breiten Konsens festgestellt. Gemäß dem Vorschlag des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration soll das Gesetz zum 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Mit dieser einzigen Änderung des Gesetzentwurfs bitte ich heute um Ihre Zustimmung.  
– Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU)

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Vielen Dank. – Ich darf als nächste Rednerin Frau Kollegin Lettenbauer für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aufrufen.

**Eva Lettenbauer (GRÜNE):** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleg\*innen! Wer im Sommer 2019 mit dem Alex oder mit der Bayerischen Regiobahn durch Bayern fahren wollte, hat es gemerkt: Wir haben in Bayern einen Fachkräftemangel. Teilweise fielen wochenlang Verbindungen aus, auch weil zu viele Lokführer\*innen erkrankt waren und es keinen Ersatz gab. Diese Situation wird in den kommenden Jahren noch gravierender werden. Viele Eisenbahnerinnen und Eisenbahner werden in Rente gehen, und viel zu wenige kommen nach.

Klar ist, dass die Eisenbahnunternehmen mehr Personal, mehr Fachkräfte brauchen, auch und insbesondere im Bahnland Bayern. Allein im Freistaat sind laut Gewerkschaft derzeit zwischen 400 und 500 Stellen für Triebfahrzeugführerinnen und -führer unbesetzt. Die Bayerische Eisenbahngesellschaft fordert nun schon wie beim Netz Donau-Isar, dass die Bewerber ein weiterentwickeltes Personalkonzept und einen Plan zur Personalbereitstellung und -akquisition vorlegen müssen. Manche Regionalbahnen müssen nach eigenen Angaben bis zu 90 % ihrer ausländischen Bewerber\*innen ablehnen, weil ihnen Qualifikationen fehlen oder – und das ist der Knackpunkt – weil die Qualifikationen hierzulande nicht anerkannt werden. Dies beschreibt jetzt die Situation lediglich der Lokführerinnen und Lokführer.

Auch die Prognosen für andere Branchen lassen die Warnsignale aufleuchten. Bis 2030 werden wir, wenn wir nicht endlich vorankommen, im Bereich der Erziehung, in sozialen und hauswirtschaftlichen Berufen laut IHK einen Fachkräftemangel im Umfang von 69.000 Stellen haben. Das ist ein relativer Mangel von über 26 %.

Es ist also allerhöchste Eisenbahn, dass wir endlich Abhilfe schaffen; denn trotz Corona – das bestätigte der Vorstandsvorsitzende der Bundesagentur für Arbeit, Scheele, nochmals Mitte Oktober dieses Jahres – darf die Problematik des Fachkräftemangels nicht aufs Abstellgleis geschoben werden, liebe Kolleginnen und Kollegen. Die Kluft zwischen Arbeitsplatzzuwachs und Arbeitskräftepotenzial wird immer größer, und laut Scheele sind die Hürden für die Zuwanderung von Fachkräften immer noch zu hoch. Dabei geht es ganz konkret auch um die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Wenn ich die Anmerkungen aus der rechten Ecke dieses Hauses höre, man solle sich überlegen, die Notbremse zu ziehen und lieber über die Aussetzung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes und des hier vorliegenden Gesetzentwurfes nachdenken, kann ich nur sagen: Da liegt eine intellektuelle Endstation rechts vor; da kann man wirklich nur dankbar sein, dass Sie hier nicht in der Führerkabine sitzen. Sie haben offenbar nicht verstanden, wie der deutsche, ja wie der bayerische Arbeitsmarkt funktioniert und verstehen bei Arbeitsmarktzahlen offenbar nur Bahnhof. Das Gegenteil ist nämlich der Fall.

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz wurde 2019 beschlossen; im März 2020 ist es in Kraft getreten. Mit einer ordentlichen Verspätung hat es uns die Staatsregierung nun als Gesetz zur Umsetzung vorgelegt. Dass diese Staatsregierung wahrlich kein D-Zug ist, hat sie damit bewiesen. Damit wir den Anschluss nicht verpassen, wollen auch wir vom vorliegenden Fahrplan nicht weiter abweichen.

Dieses Gesetz ist sicherlich nicht bahnbrechend – das habe ich in meiner letzten Rede bereits kundgetan. Die Weichenstellung auf Bundesebene hat schon stattgefunden. Wir werden auch hier der vorliegenden Gesetzesänderung zustimmen. Aber wir

hoffen, dass dieses Gesetz eben nicht die Endstation ist, sondern dass es hier Zug um Zug auf dem Weg zu einem modernen Einwanderungsgesetz weitergeht. – Vielen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Vielen Dank, Frau Abgeordnete Lettenbauer. – Ich darf als nächsten Abgeordneten den Herrn Kollegen Johann Häusler von den FREIEN WÄHLERN aufrufen. Bitte schön.

**Johann Häusler (FREIE WÄHLER):** Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Die Änderung des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes, liebe Kolleginnen und Kollegen, hatten wir vor gut 14 Tagen hier zur Ersten Lesung, zwei Tage später bereits im Fachausschuss. Schon heute haben wir es hier in der Zweiten und finalen Lesung. So schnell kann es im Bayerischen Landtag gehen, wenn sich die Fraktionen darauf verständigen, und so schnell kann es auch gehen, wenn es notwendig ist. Wir haben Druck, dieses Gesetzgebungsverfahren zu Ende zu bringen.

Nachdem wir ein verkürztes Verfahren haben, zumindest hinsichtlich des Zeitanspruchs, kann ich die Details ein Stück weit ausblenden, die ich schon bei der Ersten Lesung sehr deutlich und detailgenau und auch auf die einzelnen Paragrafen bezogen dargestellt habe. Mir geht es heute im Wesentlichen um das Gesamte, und zwar auch deshalb um das Gesamte, weil wir im Fachausschuss, im Ausschuss für Soziales, ein wesentliches Übereinkommen hatten. Alle Fraktionen mit Ausnahme der AfD haben zugestimmt. Die AfD hat diesem Gesetzentwurf nicht zugestimmt.

Es gab durchaus – das hat man auch von meinen Vorrednern gehört – unterschiedliche Intentionen. Die SPD hat ein Stück weit das lange Verfahren kritisiert; inhaltlich war sie völlig dabei, da das Gesetzgebungsverfahren des Bundes im Grunde federführend von der SPD auf den Weg gebracht wurde und das Fachkräfteeinwanderungsgesetz bereits zum 1. März 2020 in Kraft getreten ist. Das Verfahren hat insofern etwas gedauert.

Den GRÜNEN – wir haben es gerade mitbekommen – fehlt ein wenig die Schwerpunktsetzung auf das Thema Immigration. Trotz alledem war der wesentliche Punkt, der uns allen bei der Beratung gemein gewesen ist, die Fachkräftesicherung, also alles zu tun, um auf dem Arbeitsmarkt, der immer mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer braucht, Fachkräfte zu sichern, die wir selber nicht mehr bereitstellen können. Es sollen entsprechende Möglichkeiten geschaffen werden. Es geht um eine bessere Nutzung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen für den einheimischen Arbeitsmarkt.

Ganz wesentlich ist auch das Thema Verfahrensbeschleunigung, und zwar elektronische Verfahrensbeschleunigung – dies ist ein ganz wesentlicher Teil der Gesetzgebung. Was uns bisher in Bayern daran gehindert hat, die Vorteile in der Praxis umzusetzen, ist die fehlende digitale Übermittlung der Unterlagen aus Drittstaaten für Berufe, die nur im Landesrecht geregelt sind. Ich habe schon einmal gesagt, dass das in erster Linie die Handwerksberufe, die Gesundheitsfachberufe, die Erzieher, Sozialpädagogen usw. sind. Damit sind auch zwei neue Gesetze tangiert worden – darum heißt es auch "und weiterer Rechtsvorschriften": zum einen das Heilberufe-Kammergesetz und zum anderen das Baukammergesetz. Letztlich geht es darum, die Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsausbildung auch hier anerkennen zu können. Es geht auch darum, das Verfahren von bisher drei bis vier Monaten auf zwei Monate zu reduzieren. Dies hat der Bundesgesetzgeber vorgegeben.

Der Bundesgesetzgeber hat in seinem Verfahren die seit 2013 eingetretenen europarechtlichen Veränderungen eingearbeitet, die auch für uns wichtig sind, und hat darauf gedrängt – deshalb ist dies auch in unserem bayerischen Gesetzgebungsverfahren so enthalten –, eine bundeseinheitliche Regelung zu haben. 16 Länderparlamente müssen 16 entsprechende Gesetzgebungsverfahren durchziehen; diese sollen weitgehend harmonisiert sein.

Die von der Bayerischen Staatsregierung vorgelegte Gesetzesnovelle ist genau darauf ausgerichtet. Liebe Kolleginnen und Kollegen, insofern erfüllt sie voll ihren Zweck. Ich

hoffe, dass wir mit der Verabschiedung dieses Gesetzes auch in der Lage sind, den Arbeitsmarkt noch besser mit ausländischen Fachkräften bedienen zu können. In diesem Sinne bitte ich um Zustimmung zum vorliegenden Gesetzentwurf und bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Ich bedanke mich bei Herrn Abgeordneten Häusler und darf als nächsten Herrn Abgeordneten Ulrich Singer von der AfD-Fraktion aufrufen. Bitte schön, Herr Abgeordneter Singer.

(Beifall bei der AfD)

**Ulrich Singer (AfD):** Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Dieses Gesetzesvorhaben wirkt wie ein Relikt aus einer völlig anderen Zeit. Vor einem Jahr gab es tatsächlich in bestimmten Bereichen noch einen erheblichen Fachkräftemangel. Heute, nach einem Dreivierteljahr Corona-Hysterie, steht die bayerische Wirtschaft am Abgrund. Selbst in der Alten- und Krankenpflege gibt es mittlerweile einen Anstieg der Arbeitslosigkeit. Das muss man sich einmal vorstellen.

Nicht nur die Zahl der arbeitslosen Deutschen ist im Pflegebereich stark angestiegen, auch die Zahl der arbeitslosen ausländischen Altenpfleger ist angestiegen, und zwar noch stärker, um satte 37 %. Ich zitiere diese erschreckenden Zahlen deswegen, weil Sie den Bürgern immer noch vormachen, dass wir immer mehr Einwanderung bräuchten, um unsere Probleme in der Wirtschaft zu lösen. Sie sprechen hier auch von einer Gewinnung dringend benötigter Fachkräfte.

Liebe Kollegen, ich sage Ihnen, was wir wirklich brauchen: Wir brauchen eine deutlich niedrigere Besteuerung von Arbeitseinkommen. Wir brauchen bessere Arbeitsbedingungen. Wir brauchen Aufstiegsmöglichkeiten, und vor allem brauchen wir eine bessere Bezahlung statt Lohndumpings.

(Beifall eines Abgeordneten der AfD)

Verbessern Sie die Lebensverhältnisse hier im Land! Schaffen Sie eine echte Willkommenskultur für Kinder und Familien, und sorgen Sie dafür, dass sich vor allem auch die Abwanderung unserer hier ausgebildeten Fachkräfte wenigstens reduziert! Jedes Jahr verlassen Zehntausende gut ausgebildete junge Menschen Deutschland und kehren diesem Land den Rücken, weil sie hier keine Perspektiven mehr sehen.

Die Änderung des Bayerischen Berufsfeststellungsgesetzes hat den Zweck, die Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen zu erleichtern und bestehende Hürden zu reduzieren, und offensichtlich geht es auch darum, billige Arbeitskräfte ins Land zu holen. Anstatt Originalen sollen jetzt nur noch Kopien vorgelegt werden können, bzw. es reicht die Einreichung in elektronischer Form. Liebe Kollegen, Digitalisierung ist wirklich sehr wichtig, aber hier ist fraglich, ob die Fälschungssicherheit gerade bei Urkunden aus manchen Drittstaaten noch gewährleistet werden kann.

Teilweise ist der Gesetzentwurf unterstützenswert. Beispielsweise soll statistisch erfasst werden, wer für eine Verzögerung bei der Anerkennung verantwortlich ist und ob der Antragsteller oder der Sachbearbeiter Verzögerungen verursacht hat.

Liebe Kollegen, wir können hier aber nicht davon ablenken, dass wir momentan durch die unverhältnismäßige Corona-Politik in die größte Wirtschaftskrise der Nachkriegszeit hineinschlittern. Sie scheuen nicht einmal davor zurück, die Kurzarbeit bewusst über die Bundestagswahl hinaus zu verlängern; denn Sie wissen ganz genau, dass es danach zu Massenentlassungen und Massenarbeitslosigkeit kommen wird. Wir werden Sie dann an den heutigen Tag erinnern und die Bevölkerung darauf hinweisen, wer für dieses Schlamassel verantwortlich ist.

(Beifall bei der AfD)

Herr Kollege Häusler, mehr als eine Enthaltung seitens der AfD ist bei diesem Gesetzentwurf nicht drin.

(Beifall bei der AfD)

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Vielen Dank, Herr Abgeordneter Singer. – Die nächste Rednerin ist Frau Doris Rauscher von der SPD-Fraktion.

**Doris Rauscher (SPD):** Sehr geehrter Herr Präsident, sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich will gar nicht so viel Zeit mit meinem Vorrredner verbringen, nur eines möchte ich sagen. Herr Singer, ich glaube, nicht das Gesetz, sondern eher Sie sind ein Relikt aus einer anderen Zeit.

(Beifall bei der SPD)

Wir sind ein offenes Land, und Bayern hat über alle Branchen hinweg einen Mangel von 300.000 Fachkräften. Das ist eine Zahl, die man mal wirken lassen muss. Die Menschen dürfen sich auch über die Landesgrenzen hinweg frei bewegen. Das schließt aber nicht aus, dass wir dennoch Menschen aus anderen Ländern bei uns in Bayern brauchen, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Fest steht, dass Bayern auf Fachkräfte angewiesen ist. Umso wichtiger ist es, dass wir qualifizierten Kräften den Weg in unser Land bezüglich des Anerkennungsprozesses ebnen und sie dabei unterstützen. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz von Hubertus Heil von 2019 ist da ein wichtiges Signal und ein Wegweiser, und es wird von der deutschen Wirtschaft absolut unterstützt; denn der Fachkräftemangel – das muss man einfach so sehen – ist ein erheblicher Risikofaktor für die Geschäftsentwicklung. Dass diese Regelung nun in Bayern umgesetzt wird, ist wichtig. Darüber sind wir uns einig. Die SPD-Landtagsfraktion unterstützt deshalb diesen Gesetzentwurf.

Besonders wichtig sind auch die digitalen Erleichterungen im Rahmen des Gesetzes und die Neuerung, dass Unterlagen künftig auch digital eingereicht werden können. Aus der Vergangenheit gibt es dramatische Beispiele, die man fast nicht glauben kann.

Auch auf meinem Tisch landete ein Fall einer Gesundheitsfachkraft aus Nepal, die vergangenes Jahr versucht hat, bei uns die Anerkennung ihrer Berufsqualifikation zu bekommen. Fast ein Jahr lang hat es gedauert. Am Ende war die Fachkraft verzwei-

felt, und der Arbeitgeber ebenso. Das Ganze hatte im Februar begonnen, und die Frau hätte bereits im Februar einen gültigen Arbeitsvertrag bekommen können. Permanent haben Unterlagen gefehlt. Dann haben die Rückmeldezeiten gedauert, bis sie aufgefordert wurde, noch mal etwas nachzureichen. Im Oktober, ein halbes Jahr später, hat die Fachkraft die Information bekommen, dass aufgrund der hohen Antragszahlen die Prüfung der Gleichwertigkeit noch immer nicht abgeschlossen werden konnte. Es war wirklich für beide Seiten gleichermaßen eine Tragödie, für die Klinik wie für die Frau. Nach fast einem Jahr kam es dann tatsächlich zu dem Arbeitsvertrag.

Ich hoffe, dass so etwas künftig nicht mehr stattfinden wird und der Vergangenheit angehört. Aber ich möchte der Staatsregierung an dieser Stelle in Verbindung mit dem Gesetz eines mit auf den Weg geben: Dieses Gesetz heilt nicht alles. Letztendlich wird die Verkürzung der Bearbeitungszeiten noch einmal in den Blick genommen werden müssen. Wir brauchen schlichtweg mehr Personal, um all diese Anträge zu bearbeiten. Ich fordere die Staatsregierung auf, sich mit mehr Engagement um diese Sache zu kümmern. Der Weg wäre jetzt per Gesetz geebnet, aber wir brauchen, wie gesagt, das Personal, damit sich die Anträge künftig nicht mehr bis unter die Decke stapeln.

(Beifall bei der SPD)

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Vielen Dank, Frau Kollegin Rauscher. – Die nächste Wortmeldung kommt von Frau Julika Sandt von der FDP-Fraktion. Frau Abgeordnete Sandt, bitte schön, Sie haben das Wort.

**Julika Sandt (FDP):** Sehr geehrter Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Die AfD disqualifiziert sich regelmäßig hier im Plenum. Aber mit der Behauptung jetzt, wir hätten eine riesige Arbeitslosigkeit in der Pflege und bräuchten da keine Arbeitsplätze, haben Sie wirklich den Vogel in puncto Verantwortungslosigkeit abgeschossen. Unglaublich! Wir brauchen Fachkräfte – das hat gerade die Corona-Krise gezeigt – in der Pflege, im Gesundheitswesen, aber auch in der fröhkindlichen Bildung, im IT-Bereich, im Handwerk und in vielen, vielen anderen Branchen.

(Beifall bei der FDP)

Wir können uns doch diese Fachkräfte nicht schnitzen. Natürlich müssen wir die Jobs für die Menschen hier attraktiv halten. Natürlich müssen wir schauen, dass die Leute im Land und in diesen Jobs bleiben. Aber die Wirtschaft und unser Sozialwesen brauchen auch gute Fachkräfte aus aller Welt, und da müssen wir uns viel mehr anstrengen als bisher.

(Beifall bei der FDP)

2019 wurden in Bayern gerade einmal 7.592 Anerkennungsverfahren abgeschlossen. Die bayerischen IHKs sehen einen Engpass von 260.000 Fachkräften. Wenn wir in diesem Schneekentempo weiterkriechen, dauert es Jahrzehnte, bis wir die Fachkräftelücke endlich geschlossen haben.

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz auf Bundesebene war ein kleiner Schritt. Dieses hätte Bayern aber viel mehr anspornen müssen, im Wettlauf um die besten Talente einmal die Nase vorne zu haben. Ich hätte hier eigene Impulse erwartet, statt einfach nur die notwendigen Anpassungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes auf Bundesebene eins zu eins in Landesregelungen zu überführen. Sie haben neun Monate ins Land ziehen lassen und peitschen jetzt auf die Schnelle Ihr Gesetz durchs Parlament. Das zeigt sich auch an der Qualität dieses Gesetzentwurfs.

Er enthält nichts, außer der angesprochenen Anpassung. Das ist eine riesige, vergebene Chance. Es gibt verschiedene Probleme bei der Bürokratie und den Zuständigkeiten. Ich nenne ein paar Beispiele: Die Anerkennung von Lehrern obliegt eigentlich dem Kultusministerium, von freiberuflichen Sportlehrern der TU München; für Kindheitspädagogen ist das ZBFS zuständig. Bei den Erziehern ist das Landesamt für Schule zuständig. Es gibt etliche Stellen, die zuständig sind. Manchmal sind auch die Bezirksregierungen zuständig. In manchen Fällen ist für eine bestimmte Berufsgruppe die Bezirksregierung Schwaben zuständig, unabhängig vom Wohnort der Personen. Für eine andere Berufsgruppe ist beispielsweise die Bezirksregierung von Oberfran-

ken zuständig. Zudem gibt es noch die Architektenkammer, die zum Teil zuständig ist. Hier blickt niemand mehr durch.

Manchmal habe ich das Gefühl, Fachkräfte, die aus dem Ausland zu uns kommen wollen, und um die wir uns bemühen müssten, weil wir sie dringend brauchen, stehen hier vor einem Bürokratiemonster, das weiterhin kräftig die Zähne fletscht, um diese abzuschrecken. Ich frage mich wirklich, was das soll.

Der heute vorgelegte Gesetzentwurf leistet nur das absolut Notwendige. Es ist klar, dass wir ihn folglich nicht ablehnen. Wir hätten uns aber wirklich viel mehr Anstrengungen im Wettlauf um die besten Köpfe und Talente erwartet.

(Beifall bei der FDP)

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Vielen Dank, Frau Abgeordnete Sandt. – Zum Abschluss hat die zuständige Staatsministerin, Frau Carolina Trautner, das Wort. Bitte schön, Frau Ministerin.

**Staatsministerin Carolina Trautner (Familie, Arbeit und Soziales):** Sehr geehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen! Vieles wurde schon gesagt. Vieles wurde schon diskutiert. Ich freue mich, dass wir den Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes heute bereits in der Zweiten Lesung beraten können. Ich möchte mich ausdrücklich bei allen Fraktionen dafür bedanken, dass dieses verkürzte Verfahren ermöglicht wurde.

Der Bedarf an ausländischen Fachkräften besteht nach wie vor. Unser Gesetz soll zu Beginn des kommenden Jahres in Kraft treten können. Es ist ein wichtiges Signal an die Wirtschaft, denn sie braucht neben den einheimischen dringend auch ausländische Fachkräfte. Das hat auch das aktuelle Arbeitsmarktbarometer der Vbw nochmals deutlich gemacht. Dieses stammt aus dem dritten Quartal 2020. Der Bedarf an Fachkräften besteht. Darüber sind sich die meisten Fraktionen in diesem Haus Gott sei Dank einig.

Wir brauchen in vielen Branchen Fachkräfte, sei es die Mechatronik-, Energie- oder Elektrobranche, sei es im Bereich der Bauplanung, der Architekten oder in den Gesundheitsberufen. In vielen Bereichen werden sie dringend benötigt.

Da unsere Wirtschaft im Moment vor großen Herausforderungen steht, wollen wir sie auch bei der Gewinnung von Fachkräften bestmöglich unterstützen. Dafür ist es unerlässlich, bei der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen ein rasches und unbürokratisches Anerkennungsverfahren zu ermöglichen, damit auch Fachkräfte aus Drittstaaten mit entsprechenden Qualifikationen möglichst schnell nach Bayern kommen können.

Das wollen wir jetzt auf den Weg bringen. Das wollen wir gerne tun. Ich bitte Sie deshalb um Zustimmung zu unserem Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Ich bedanke mich, Frau Staatsministerin. – Damit ist die Aussprache geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 18/11218 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie auf der Drucksache 18/11774 zugrunde. Der federführende Ausschuss empfiehlt Zustimmung. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt ebenfalls Zustimmung mit der Maßgabe, dass in § 5 als Datum des Inkrafttretens der "1. Januar 2021" eingefügt wird. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 18/11774.

Wer dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Die Fraktionen der CSU, der GRÜNEN, der FREIEN WÄHLER, der SPD und der FDP. Gegenstimmen! – Keine. Stimmenthaltungen! – Die Fraktion der AfD. Die beiden frakti-

onslosen Abgeordneten sind nicht im Raum. Damit ist dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Die Fraktionen der CSU, der GRÜNEN, der FREIEN WÄHLER, der SPD und der FDP. Gegenstimmen! – Keine. Stimmenthaltungen! – Die Fraktion der AfD. Die beiden fraktionslosen Abgeordneten sind nicht im Raum.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsge setzes und weiterer Rechtsvorschriften".

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.12.2020

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)